

Anmerkungen zur nachfolgenden Tabelle

## **„Artenvorkommen im Umfeld der Kommunalen Entlastungsstraße Bengersiel, überarbeitet unter Berücksichtigung der seit dem 20.01.2010 neu ausgelegten Unterlagen“**

Die angehängte Tabelle geht auf möglichst alle in den verschiedenen Unterlagen genannten Tier- und Pflanzenarten ein, sofern sie für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, als gesetzlich besonders geschützte Arten oder aufgrund der NSG-Verordnung eine ausdrückliche Bedeutung haben. Die Liste der Arten wurde unter eher konservativen Annahmen zusammengestellt, d.h., es wurde auf solche Arten z.B. bei der Gruppe der besonders geschützten Apoidea verzichtet, bei denen ein Vorkommen zwar denkbar wäre, aber nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Auf eine Zusammenstellung aus der Gruppe der blütenbesuchenden Cerambycidae – ebenfalls besonders geschützt – wurde ganz verzichtet, obgleich Vorkommen einiger Arten sicher sein dürfte. Auch die Liste der Libellen und Fledermäuse wird am Ende größer ausfallen als hier zusammengestellt. Allerdings wird die Gesamtartenliste der zu bearbeitenden, gesetzlich besonders geschützten Arten wohl über 250 nicht hinausgehen, was ca. 0,3 % des bundesdeutschen Artenspektrums entspricht. Angesichts der Schwere des Eingriffs erscheint die Bearbeitung dieses vergleichsweise kleinen Anteils des Artenspektrums ohne weiteres zumutbar.

Enthalten sind die folgenden Informationen:

Artangaben in der Kopfzeile folgen Hinweise zum

Vorkommen (N = Nachweis entweder aus Planunterlagen, den Standarddatenbögen oder durch eigene Erkenntnisse; M = möglich, entweder weil die Art einfach zu erwarten ist oder weil sie z.B. durch den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund für die Bengersieler Marsch benannt wurde)

Status (A = Artenschutz, die Art ist gesetzlich besonders geschützt; E = Erhaltungsziel eines NSG- und Natura 2000-Gebietes, C = charakteristische Art, entweder aufgrund der Angaben in Ssymank et al. 1998, einer Eintragung im Standarddatenbogen oder ausdrücklicher derartiger Einstufung in den Planunterlagen; G = Gefährdet)

Die berührten Beeinträchtigungen orientieren sich an den Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG.

## **Verwendete Quellen**

Altemüller, M. & M. Reich (1997): Einfluß von Hochspannungsleitungen auf Brutvögel des Grünlandes. *Vogel Umw.* 9: 111 – 128

Ballasus, H. & R. Sossinka (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläß- und Saatgänse *Anser albifrons*. *J. Ornithol.* 138: 215 - 228

Breuer, W., S. Brücher & L. Dalbeck (2009): Straßentod von Vögeln - Zur Frage der Erheblichkeit am Beispiel des Uhus. *Natursch. Landschaftspl.* 41 (2): 41 - 46

Europäische Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. 88 S.

Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.

Griesenbrock, B. (2006): Habitat und Nistplatzwahl der Wiesenweihe *Circus pygargus* L. in der Hellwegbörde. Diplomarbeit, Universität Münster, 91 S.

Krüger, T. & B. Oltmanns (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. *Z. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Natursch. Niedersachs.* 3 (2007): 131 – 175

Siemers, B., G. Kerth, T. Hellenbroich, J. Lüttmann & M. Fuhrmann (2006): Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen - 1. Zwischenbericht (Stand 22.03.2006). Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256/2004/R. 137 S.

Sossinka, R. & H. Ballasus (1997): Verhaltensökologische Betrachtungen von Effekten der Industrielandschaft auf freilebende Vögel unter besonderer Berücksichtigung von Freileitungen. *Vogel Umw.* 9: 19 - 28

**Artenvorkommen im Umfeld der Kommunalen Entlastungsstraße Benersiel, überarbeitet unter Berücksichtigung der seit dem 20.01.2010 neu ausgelegten Unterlagen**

Art	Accipiter		gentilis	Habicht		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x
	Status	A				

**Artenschutz**

Habichte treten als Nahrungsgäste während der Brut- und Überwinterungszeit im Eingriffsgebiet auf. Sie sind durch Kollisionen mit Fahrzeugen gefährdet.

**Für Notizen**

Art	Accipiter		nisus	Sperber		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung
	Status	A				

**Artenschutz**

Sperber treten als Nahrungsgäste während der Brut- und Überwinterungszeit im Eingriffsgebiet auf. Sie sind durch Kollisionen mit Fahrzeugen gefährdet.

**Für Notizen**

Art	Acrocephalus		palustris	Sumpfrohrsänger		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung x
	Status	AE				

**Artenschutz**

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Durch die in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Arbeiten in der Bauphase dürfte es zum Verbotstatbestand der Tötung von Individuen gekommen sein, wenn bei Arbeiten im Nahbereich von Gräben Schilfbestände mit Nestern beschädigt wurden oder Altvögel dauerhaft von der Fütterung der Jungvögel abgehalten worden sind. Bei dieser Art sind arten- und habitatschutzrechtliche Tatbestände zu würdigen. Als Messlatte für die Beurteilung des Störungsumfanges lassen sich Effektdistanzen für diese Art nicht anwenden, da sie von Garniel et al. (2007) nicht ermittelt wurden. Ersatzweise bieten sich die entsprechenden Distanzen zum Teichrohrsänger an. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist. Die Art fehlt auch bei der Eingriffsbilanzierung, obgleich davon auszugehen ist, dass der S. auch im Eingriffsbereich Brutvogel an den schilfbestandenen Gräben ist und Revierverluste zu erleiden hat.

**Für Notizen**

Art	Acrocephalus	schoenobaenus	Schilfrohrsänger
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status AE	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Aktuell wird die Art als gefährdet nach der Roten Liste Niedersachsens eingestuft. Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Da die Art seit Ende der neunziger Jahre häufiger geworden ist, ist auch im Eingriffsgebiet mit größeren Beständen und einer höheren Betroffenheit zu rechnen. Durch die in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Arbeiten in der Bauphase dürfte es zum Verbotstatbestand der Tötung von Individuen gekommen sein, wenn bei Arbeiten im Nahbereich von Gräben Schilfbestände mit Nestern beschädigt wurden oder Altvögel dauerhaft von der Fütterung der Jungvögel abgehalten worden sind. Der Schilfrohrsänger ist für das Gebiet V63 durch das Land Niedersachsen als "wertgebend" besonders hervorgehoben worden, deshalb erfordert die arten- und habitatschutzrechtliche Betroffenheit auch eine besondere Würdigung. Als Messlatte für die Beurteilung des Störungsumfanges lassen sich Effektdistanzen für diese Art nicht anwenden, da sie von Garniel et al. (2007) nicht ermittelt wurden. Ersatzweise bieten sich die entsprechenden Distanzen zum Teichrohrsänger an. Auf der Straßenseite ohne Schallschutzwand sind entsprechend größere Abstände zu berücksichtigen, um der verstärkten Verlärmung aufgrund der Schallreflektionen Rechnung zu tragen. Auf den vorgesehenen Kompensationsflächen ist nicht in Rechnung gestellt worden, dass dort - über die Kartierungen aus 2003 hinaus - weitere Reviere der Art ermittelt wurden (siehe UVS). Daraus resultiert eine weitaus höhere Wertigkeit der Fläche als bisher dargelegt. Damit stellt sich die Frage, ob das angepeilte Optimierungspotenzial überhaupt noch gegeben ist. Wie bei anderen Arten auch ist für den Schilfrohrsänger festzustellen, dass die Zahl der Brutreviere zwischen der Kartendarstellung der UVS, Roßkamp (1999) und dem Konflikt- und Bestandsplan differiert, dies gilt auch für die Lage der Reviermittelpunkte. Da auf letzteren jedoch die Bilanzierung der Eingriffsschwere beruht, sind auch die Kompensationsberechnungen mit erheblichen Ungewissheiten behaftet.

#### Für Notizen

Art	Acrocephalus	scirpaceus	Teichrohrsänger
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status AE	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Der Teichrohrsänger wird mittlerweile in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens in der Vorwarnliste geführt. Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Durch die in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Arbeiten in der Bauphase dürfte es zum Verbotstatbestand der Tötung von Individuen gekommen sein, wenn bei Arbeiten im Nahbereich von Gräben Schilfbestände mit Nestern beschädigt wurden oder Altvögel dauerhaft von der Fütterung der Jungvögel abgehalten worden sind. Bei dieser Art sind arten- und habitatschutzrechtliche Tatbestände zu würdigen. Bei der Bemessung des Störungstatbestandes ist zu bedenken, dass für die Art eine Effektdistanz von 200 m zu berücksichtigen ist. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist. Die Art fehlt auch bei der Eingriffsbilanzierung, obgleich davon auszugehen ist, dass der T. auch im Eingriffsbereich Brutvogel an den schilfbestandenen Gräben ist und Revierverluste zu erleiden hat.

#### Für Notizen

Art	Actitis	hypoleucos	Flussuferläufer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Flussuferläufer treten insbesondere im Frühjahr gelegentlich als Rastvögel und während des Durchzuges an den Uferbereichen von Gewässern des Eingriffsbereichs auf. Deshalb sind sie von den straßenbedingten Störungen in regelmäßiger Weise betroffen. Deshalb sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Störungen im Bereich des Benser und Oldendorfer Tiefs.

#### Für Notizen

Art	Aeshna	cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser im Gebiet nachgewiesenen, gesetzlich besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht gegeben (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweist, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist dabei die andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Für Libellen ist in besonderem Maße mit Kollisionen zu rechnen, da die Art vor allem bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird. Denn auch die von ihr bevorzugten Fluginsekten werden den Windschatten der Lärmschutzwand insbesondere gegenüber westlichen Winden aufsuchen. Die Realisierung der Lärmschutzwand wird also in jedem Falle zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art führen, die gegenüber der jetzigen Situation (verkehrsbedingtes Nullrisiko) bereits ohne den Bau einer Lärmschutzwand massiv erhöht wäre. So sind für Großlibellen selbst an wenig befahrenen Straßen hunderte von Verkehrsoptern innerhalb kurzer Zeit dokumentiert. Hierzu wird auf den vorläufigen Endbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.158.G 94 L der Bundesanstalt für Straßenwesen verwiesen. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen, sofern sich signifikante Tötungszahlen ergeben. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsoptern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

#### Für Notizen

Art	Aeshna	grandis	Braune Mosaikjungfer		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung x

#### Artenschutz

Lt. Artenliste Landschaftsrahmenplan tritt die Art in der Bengersieler Marsch auf. Deshalb ist mit ihrem Vorkommen im Eingriffsgebiet zu rechnen. Ansonsten wird auf die Ausführungen bei Aeshna cynea verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Alauda	arvensis	Feldlerche		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung x

#### Artenschutz

Die Feldlerche ist Erhaltungsziel des EU-Vogelschutzgebietes V 63 "ostfriesische Seemarsch zwischen Norddeich und Bengersiel". Ihr ist daher sowohl in arten- als auch in habitatschutzrechtlicher Hinsicht Beachtung zu schenken. Die nachgewiesenen Brutvorkommen im Umfeld der Straße werden lärmbedingt verdrängt werden, sodass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes kommt. Denn für die Feldlerche ist nach Garniel et al. (2007) eine besonders hohe Effektdistanz von 500 m anzunehmen. Für die Feldlerche ist die Datenherkunft unklar: So stellen die UVS und Roßkamp (1999) die Art überhaupt nicht dar, wohingegen der Konflikt- und Bestandsplan Reviermittelpunkte für die Art verzeichnet. Für dieses Erhaltungsziel der Feldlerche fehlt jegliche Bilanzierung der Beeinträchtigungen, trotz der hohen Effektdistanzen. Bei der vorgesehenen Kompensationsfläche ist zu berücksichtigen, dass sie ungeachtet der an anderer Stelle behandelten Problematik von Kompensationsflächen in Vogelschutzgebieten, ohne dass eine Abstimmung mit deren Erhaltungs- und Entwicklungszielen erfolgt ist, dass Feldlerchen gegenüber der dort verlaufenden Hochspannungsleitung Meideabstände einhalten, sodass die Fläche für diese Art von vornherein nicht in Frage kommt (Altmüller & Reich 1997).

#### Für Notizen

Art	Alopochen	aegyptiaca	Nilgans		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Auch wenn Nilgänse als sogenannte Neozoen gelten, da sie ursprünglich nicht in Deutschland heimisch waren, sind sie im gesetzlichen Sinne als einheimische Art zu betrachten und unterliegen dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot. Durch die Errichtung der Straße werden die Tiere aus dem Umfeld vergrämt, was den Verbotstatbestand auslösen könnte. Das tatsächliche Ausmaß hängt jedoch vom aktuellen Auftreten der Art im Gebiet ab.

#### Für Notizen

Art	Anas	clypeata	Löffelente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

In Niedersachsen wird die Löffelente als "stark gefährdet" in der Roten Liste geführt. Sie ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Deshalb sind für diese in feuchtem Grünland brütende Art sowohl Habitatschutz und das Entwicklungspotenzial des Einwirkungsbereich zu bewerten. Straßenverkehr führt zur Entwertung der straßennahen Flächen und damit zu einer Verletzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für dieses EU-Vogelschutzgebiet.

#### Für Notizen

Art	Anas	crecca	Krickente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Diese nicht sehr häufige Entenart tritt vereinzelt oder in kleinen Trupps auf und ist als störungsempfindlich einzustufen. Insbesondere der Straßenverkehr über das Benser Tief könnte zur Verwirklichung von Störungstatbeständen führen. Ganz sicher ist jedoch mit Störungen der auf dem Oldendorfer Tief ruhenden Tiere zu rechnen (siehe Nachweise dort in der Verbreitungskarte zur UVS). Ungeachtet der ausführlich dargelegten Problematik, dass die Kompensationsmaßnahmen in den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes liegen, wurde der Entwertung von Rastgewässern für die Krickente bei der Kompensation überhaupt nicht Rechnung getragen.

#### Für Notizen

Art	Anas	penelope	Pfeifente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Sie tritt regelmäßig in größeren Trupps auf größeren Tiefs auf, so z.B. auf dem Benser und Oldendorfer Tief. Die Straße führt zur Störung der Vögel, wenn sie von den Gewässern aus am Ufer Nahrung aufnehmen. Dies kann bis hin zur Aufgabe solcher Rast- und Nahrungsplätze führen. Damit ist eine Entwertung von Flächen des EU-Vogelschutzgebietes verbunden. Deshalb sind für diese Art arten- und habitatschutzrechtliche Sachverhalte abzuprüfen. Auch bei den Eingriffsbilanzierung wurden die diesbezüglichen Störungen nicht berücksichtigt.

#### Für Notizen

Art	Anas	platyrhynchos	Stockente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen <sup>N</sup> Status	Berührte Verbote	Schädigung <sup>x</sup> Individuen Schädigung <sup>x</sup> Lebensstätte Störung <sup>x</sup>

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Sie brütet an allen Gräben des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes. Die Straße nimmt nicht nur regelmäßig genutzte Reviere in Anspruch (siehe hierzu die Stralsund-Entscheidung des BVerwG und die Rechtsfolgen der Zerstörung ganzer Territorien), sondern tritt rastend und während des Winters auf größeren, eisfreien Gewässern auf. Deshalb ist die Art auch auf dem Benser Tief vertreten. Hier ist mit Störungen durch den querenden PKW-Verkehr zu rechnen, der bis hin zur Aufgabe längerer Abschnitte des Gewässers im EU-Vogelschutzgebiet führen kann. Es sind deshalb arten- und habitatschutzrechtliche Tatbestände zu berücksichtigen.

#### Für Notizen

Art	Anas	querquedula	Knäkente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen <sup>N</sup> Status <sup>A</sup>	Berührte Verbote	Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung <sup>x</sup>

#### Artenschutz

Knäkenten treten vereinzelt im feuchten Grünland des Eingriffsgebiet auf und sind daher von den Störwirkungen der Straße betroffen.

#### Für Notizen

Art	Anas	strepera	Schnatterente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen <sup>N</sup> Status <sup>A</sup>	Berührte Verbote	Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung <sup>x</sup>

#### Artenschutz

Diese nicht sehr häufige Entenart tritt vereinzelt oder in kleinen Trupps auf und ist als störungsempfindlich einzustufen. Insbesondere der Straßenverkehr über das Benser Tief könnte zur Verwirklichung von Störungstatbeständen führen.

#### Für Notizen



Art	Andrena	alfkenella		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Wiesen-Schaumkraut als Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind nicht einmal unproblematische Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst nicht in Form von Auflagen vorzuschreiben gewesen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

### Für Notizen

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>apicata</b>		
<b>Angaben lt. Planunterlagen</b>	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte
					Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Salix-Arten als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Deshalb waren Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst recht nicht bei der Bauausführung als Auflagen festzulegen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten war übrigens auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen (in den Maßnahmenblättern fehlt es an Ausführungen zu dieser Art). Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

### Für Notizen

Art	Andrena		argentata			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Weißdorn als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung auch überhaupt nicht abschätzbar und deshalb erst recht auch nicht etwa im Rahmen von Bauauflagen zu berücksichtigen gewesen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abtrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Andrena		bicolor			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu *Andrena argentata* weitgehend zu.

#### Für Notizen

Art	Andrena		bimaculata			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Hier gelten die Ausführungen zu *Andrena apicata* in vollem Umfang.

#### Für Notizen

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>chrysoceles</b>			
<b>Angaben lt. Planunterlagen</b>	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung x Lebensstätte	Störung

Artenschutz

Hier treffen in vollem Umfang die Hinweise zu *Andrena alfkenella* zu. Teilweise treffen allerdings auch die Ansprüche von *Andrena argentata* zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>cineraria</b>			
<b>Angaben lt. Planunterlagen</b>	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung x Lebensstätte	Störung

Artenschutz

Hier treffen in vollem Umfang die Hinweise zu *Andrena apicata* zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>clarkella</b>			
<b>Angaben lt. Planunterlagen</b>	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung x Lebensstätte	Störung

Artenschutz

Hier treffen in vollem Umfang die Hinweise zu *Andrena apicata* zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>dorsata</b>			
<b>Angaben lt. Planunterlagen</b>	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung x Lebensstätte	Störung

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu *Andrena alfkenella* weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>	<b>eximia</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu *Andrena argentata* weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>	<b>flavipes</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu *Andrena argentata* weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>	<b>fulva</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

Artenschutz

Hier kann in vollem Umfang auf die Ausführungen zu *Andrena alfenella* verwiesen werden. Teilweise treffen allerdings auch die Ansprüche von *Andrena argentata* zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>	<b>fulvata</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu *Andrena argentata* weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>gravida</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung Lebensstätte	x Störung

Artenschutz

Die Ausführungen zu Andrena alfenella treffen auch auf diese Art zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>haemorrhoea</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung Lebensstätte	x Störung

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu Andrena argentata weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>minutula</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung Lebensstätte	x Störung

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu Andrena argentata weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

<b>Art</b>	<b>Andrena</b>		<b>nigroaenea</b>			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	<b>Berührte Verbote</b>	Schädigung Individuen	x Schädigung Lebensstätte	x Störung

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu Andrena argentata weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

Art	Andrena		nitida			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	M	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung
	Status	A				

Artenschutz

Hier kann auf die Ausführungen zu *Andrena alfenella* verwiesen werden, wobei auf das besonders breite Spektrum der besuchten Nahrungspflanzen hinzuweisen ist.

**Für  
Notizen**

Art	Andrena		praecox			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	M	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung
	Status	A				

Artenschutz

Die Ausführungen zu *Andrena apicata* treffen auch auf diese Art weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

Art	Andrena		ruficrus			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	M	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung
	Status	A				

Artenschutz

Die Ausführungen zu *Andrena apicata* treffen auch auf diese Art weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

Art	Andrena		synadelpha			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	M	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung
	Status	A				

Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu *Andrena argentata* weitgehend zu.

**Für  
Notizen**

Art	Andrena		thoracica		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Wiesen-Schaumkraut als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung gar nicht zu erkennen und erst recht nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung zu berücksichtigen gewesen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abtrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Andrena		vaga		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Ausführungen zu *Andrena apicata* treffen auch auf diese Art weitgehend zu.

#### Für Notizen

Art	Andrena		varians		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Bei dieser Art treffen die Ausführungen zu *Andrena argentata* weitgehend zu.

#### Für Notizen



Art	Andrena		ventralis				
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	x	Schädigung Lebensstätte	x Störung

#### Artenschutz

Die Ausführungen zu *Andrena apicata* treffen auch auf diese Art weitgehend zu.

**Für Notizen**

Art	Anser		albifrons		Blessgans		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte		Störung x

#### Artenschutz

Hier kann vollinhaltlich auf die Ausführungen zu *Anser brachyrhynchus* verwiesen werden.

**Für Notizen**

Art	Anser		anser		Graugans		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte		Störung x

#### Artenschutz

Hier kann in vollem Umfang auf die Anmerkungen zu *Anser brachyrhynchus* verwiesen werden.

**Für Notizen**

Art	Anser		brachyrhynchus		Kurzschnabelgans		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte		Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Als nordische Vogelarten halten sie erfahrungsgemäß große Abstände von Störungsquellen wie Straßen, sodass das geplante Vorhaben zur größerflächigen Vergrämung der Art führen wird und auf diesem Wege eine Verletzung des Erhaltungszieles für das EU-Vogelschutzgebiet erfolgt. Gerade für Gänse ist belegt, dass sie gegenüber Straßen einen ganz besonders großen Meideabstand zeigen (siehe Literaturstellen im Text). Dieser Vergrämungseffekt ist bei der Eingriffsbilanzierung und den Maßnahmenblättern sowie bei der Dimensionierung der Kompensationsflächen nicht berücksichtigt.

**Für Notizen**

Art	Anthophora		bimaculata	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von blutweiderich als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Deshalb sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt gar nicht zu erkennen und erst recht nicht durch Auflagen bei der Bauausführung festzulegen gewesen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Anthus		pratensis		Wiesenpieper	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	x AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	x Störung x

#### Artenschutz

Diese mittlerweile in Niedersachsen gefährdete Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Durch das Vorhaben geht Lebensraum dieser Art verloren. Die Verlärmung der Nachbarbereiche der Straße führen dazu, dass weitere Flächen für eine Besiedlung unbrauchbar werden. Nach Garniel et al. (2007) beträgt die Effektdistanz bei dieser Art 200 m, sodass große erhebliche Flächenanteile für die Art unbrauchbar werden. Die Art tritt im Eingriffsbereich außerdem als Durchzügler während der Wandungs- und teilweise auch Winterzeit auf. Hier verursacht die Straße dann ebenfalls Störungen. Da auch ganze Reviere durch das Vorhaben zerstört werden, ist der artenschutzrechtliche Tatbestand der Zerstörung von Lebensstätten erfüllt (siehe Stralsund-Entscheidung des BVerwG). Auch für den Wiesenpieper ist festzustellen, dass offenbar keine einheitliche Datengrundlage für diese Art vorliegt. Die Karte der UVS stellt mehr Brutreviere der Art dar als die Unterlagen von Roßkamp (1999), wohingegen der Konflikt- und Bestandsplan die Reviere der UVS in "sichere" und "mögliche" Reviere differenziert. Die Lage der Karteneinträge zwischen den drei Planunterlagen ist nicht deckungsgleich. Darauf kommt es jedoch an, wenn die Beeinträchtigung der Flächen bilanziert werden soll. Daran fehlt es bei dieser Art jedoch, obgleich sie im unmittelbaren Baubereich der Straße vorkommt und deshalb auch Revierverluste - wie bei Blaukehlchen, Kiebitz und Schilfrohrsänger - zu berücksichtigen sind. Diese Bilanzierung ist nachzuarbeiten. Zu bedenken ist ferner, dass die vorgesehenen Kompensationsflächen lt. UVS bereits Wiesenpieper beherbergen, sodass das dortige Aufwertungspotenzial begrenzt ist.

#### Für Notizen

Art	Ardea	cinerea	Graureiher
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Graureiher nutzen die Gräben und Tümpel im gesamten Gebiet und werden deshalb durch das Straßenbauvorhaben aus angestammten Nahrungsgebieten u.a. während der Rast- und Überwinterungszeiten verdrängt. Dieser Verlust an Nahrungsflächen für den Graureiher wird bei der Eingriffsbilanzierung nicht angesprochen.

#### Für Notizen

Art	Arenaria	interpres	Steinwälzer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Steinwälzer können bei extremen Wetterlagen gelegentlich auch während der Durchzugs- und Überwinterungszeiten rastend im Eingriffsbereich auftreten, sodass das Störungsverbot zu beachten ist, denn eine Vergrämung durch den Straßenverkehr ist anzunehmen.

#### Für Notizen

Art	Asio	flammeus	Sumpfohreule
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote Schädigung x Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Die Sumpfohreule als bundesweit vom Aussterben bedrohte Vogelart des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie kommt als Wintergast im Eingriffsbereich vor. Allein in diesem Winter (2009/2010) konnten drei Individuen beobachtet werden. Für sie sind grundsätzlich die Beeinträchtigungen zu beachten, die bei der Waldohreule formuliert sind.

#### Für Notizen

Art	Asio	otus	Waldohreule
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	x A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Waldohreulen sind in gleich mehrfacher Weise durch das Straßenbauvorhaben betroffen. Als zu einem großen Teil passiv akustisch orientierende Art werden Rufe und Geräusche von Beutetieren maskiert. Dadurch verschlechtern sich die Bedingungen für die Nahrungssuche im Umfeld der Straße, was wiederum Rückwirkungen auf die Qualität des in der Umgebung liegenden Brutplatzes hat. Nach Garniel et al. (2007) rangiert die Art in der Empfindlichkeit diesbezüglich an Rang 4 von 132 Vogelarten. In Bezug auf die Funktion "Partnerfindung" liegt die Art auf Rang 7 von 132 bewerteten Vogelarten. Auch bei der Funktion Kontaktkommunikation wird die Art außerordentlich hoch eingestuft (4 von 132). Darüber hinaus sind auch Waldohreulen - wie die Schleiereule - besonders häufig Opfer von Kollisionen mit Autos. Da zu dieser Art aber bisher überhaupt keine Erkenntnisse über Häufigkeit und Raumnutzung vorgelegt worden sind, können ganz besonders schwerwiegende Artenschutzmaßnahmen derzeit in ihrer Wirkung nicht einmal annähernd qualifiziert beurteilt werden.

#### Für Notizen

Art	Aythya	ferina	Tafelente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Tafelente ist seltener Gastvogel auf dem Benser Tief und wird durch die Verlegung der Straße über das Gewässer aus bisher nutzbaren Teilen vergrämt.

#### Für Notizen

Art	Aythya	fuligula	Reiherente
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt, sie ist damit in arten- und habitatschutzrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen, denn Rast- und Brutplätze, aber auch überwinternde Tiere auf dem Benser Tief werden durch die Straßenquerung aus bisher nutzbaren Bereichen des Gewässers verdrängt. Gegenüber früheren Planungen ist der Störungseffekt verstärkt, da die Lärmschutzwand das Straßenbauvorhaben wesentlich massiver erscheinen lässt.

#### Für Notizen

Art	Bombus	cryptarum	Kryptarum-Erdhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen M Status A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden, gesetzlich besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu berücksichtigen oder als Auflagen festzulegen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

### Für Notizen

Art	Bombus	distinguendus	Deichhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen der vorwiegend küstennahen Verbreitung) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu berücksichtigen oder gar als konkrete Auflagen festzulegen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem ein andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Bombus	hortorum	Gartenhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Bombus	humilis	Veränderliche Hummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Bombus	hypnorum	Baumhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

**Für  
Notizen**

Art	Bombus	lapidarius	Steinhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

**Für  
Notizen**

Art	Bombus	lucorum	Helle Erdhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

**Für  
Notizen**

Art	Bombus	muscorum	Mooshummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

**Für  
Notizen**

Art	Bombus	pascuorum	Ackerhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Bombus	pratorum	Wiesenhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Wegen ihres Vorkommens auch in offenem Wiesengelände ist sie unbedingt zu berücksichtigen. Wegen fehlender Erhebungen sind jedoch Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung zu erkennen oder gar bei der Bauausführung festzulegen gewesen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Bombus	ruderarius	Grashummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

#### Für Notizen



Art	Bombus	sylvarum	Waldhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser Art kann auf die Ausführungen bei Bombus cryptarum verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Bombus	terrestris	Dunkle Erdhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Dies wäre besonders wichtig gewesen, weil die Art eher im Offenland auftritt. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt gar nicht erkennbar oder gar durch Auflagen bei der Bauausführung festzuschreiben gewesen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Bombus	veteranus	Sandhummel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser Art kann wegen vergleichbarer Habitatansprüche auf die Ausführungen bei Bombus terrestris verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Brachytron	pratense	Kleine Mosaikjungfer			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Zu dieser im Gebiet nachgewiesenen, gesetzlich besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht gegeben (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweist, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist dabei die andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Für Libellen ist in besonderem Maße mit Kollisionen zu rechnen, da die Art vor allem bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird. Denn auch die von ihr bevorzugten Fluginsekten werden den Windschatten der Lärmschutzwand insbesondere gegenüber westlichen Winden aufsuchen. Die Realisierung der Lärmschutzwand wird also in jedem Falle zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art führen, die gegenüber der jetzigen Situation (verkehrsbedingtes Nullrisiko) bereits ohne den Bau einer Lärmschutzwand massiv erhöht wäre. So sind für Großlibellen selbst an wenig befahrenen Straßen hunderte von Verkehrsopfen innerhalb kurzer Zeit dokumentiert. Hierzu wird auf den vorläufigen Endbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.158.G 94 L der Bundesanstalt für Straßenwesen verwiesen. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen, sofern sich signifikante Tötungszahlen ergeben. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsopfern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

#### Für Notizen

Art	Branta	bernicla	Ringelgans			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Ringelgänse treten im Winter nur in besonderen Notsituationen im Deichhinterland auf, weshalb Störungen, wie sie durch Straßen verursacht werden, ganz besonders schwerwiegend sind. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu *Branta leucopsis* verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Branta	leucopsis	Nonnengans			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Sie gehört zu den Vogelarten des Anh. I VRL und wird vom Land Niedersachsen sogar als "wertgebend" eingestuft. Für den unmittelbaren Eingriffsbereich liegen konkrete Beobachtungen vor. Nonnengänse gelten als besonders störungsanfällig gegenüber Straßen (siehe Literatur im Text), sodass die Störungen weit in das Vogelschutzgebiet hineinreichen und so zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen im EU-Vogelschutzgebiet führen. Eine besondere Sensibilität ergibt sich daraus, dass die Tiere meist in großen Trupps auftreten und in dieser Konstellation einzelne, besonders sensible Tiere schon bei kleineren Störungen den gesamten Trupp "mitreißen" können. Dieser Beeinträchtigung wird weder bei der Eingriffsbilanzierung noch in den Maßnahmenblättern berücksichtigt. Hier wären die besonderen Anforderungen an die Kohärenzsicherung zu berücksichtigen gewesen. So heißt es bei Ballasus & Sossinka (1997): "Gänse meiden beim Grasens einen Bereich von über 40 m beiderseits der Trasse. Auch tritt in Trassennähe mehr Sichern und weniger Komfortverhalten auf. Diese Effekte laufen z.T. Schutzbemühungen zuwider und sind im Zusammenhang mit der Vielzahl anderer anthropogener und natürlicher Belastungen zu werten."

#### Für Notizen

Art	Bucephala	clangula	Schellente			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die Schellente ist seltener Gastvogel auf dem Benser Tief und wird durch die Verlegung der Straße über das Gewässer aus bisher nutzbaren Teilen vergrämt.

#### Für Notizen

Art	Bufo	bufo	Erdkröte
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung x

### Artenschutz

Die Art kommt vor, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind insbesondere Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst recht nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung vorzuschreiben gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist hierbei außerdem eine andere Rechtslage zum Artenschutz im Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden. Bei dieser Art ist auf diese Trennungswirkung besonderer Wert zu legen, da insbesondere Straßen dafür bekannt sind, dass sie zu Massentötungen der Tiere beim Versuch der Überquerung führen. Verschärfend kommt hinzu, dass die Straße vorliegend an einer Seite gänzlich abgesperrt ist, sodass von Nord nach Süd bzw. in westliche Richtung wandernde Tiere im Straßenraum vor der unmittelbar am Straßenrand errichteten Lärmschutzwand verweilen und so einem besonders hohen Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Für die Erdkröte sind nach Ermittlung der spezifischen Wanderrouten deshalb besondere Vorkehrungen vorzusehen, die hier nur allgemein zu benennen sind: Denkbar sind geeignet dimensionierte und ausgestattete Amphibiendurchlässe, das Abfangen der über die Straße wandernden Tiere oder die Anlage von neuen Gewässern. An all dem fehlt es den Planunterlagen jedoch bisher. Von daher sind die sicher eintretenden artenschutzrechtlichen Verbote derzeit bei dieser Art in besonderer Weise defizitär.

### Für Notizen

Art	Buteo	buteo	Mäusebussard
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung x

### Artenschutz

Mäusebussarde treten als Nahrungsgäste während der Brut- und Überwinterungszeit im Eingriffsgebiet auf. Sie sind durch Kollisionen mit Fahrzeugen gefährdet. Aufgrund einer Effektdistanz von 200 m (siehe Garniel et al. 2007) ist außerdem eine lärmbedingte Beeinträchtigung potenzieller Brutstandorte im westlichen Teil des Einwirkungsbereichs nicht auszuschließen. Da Mäusebussarde gern auch Fallwild an Straßen aufnehmen, sind sie in besonderer Weise durch Kollisionen gefährdet.

### Für Notizen

Art	Buteo	lagopus	Rauhfußbussard
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x
			Schädigung Lebensstätte x
			Störung

**Artenschutz**

Raufußbussarde treten als Durchzügler und Wintergäste im Gebiet unregelmäßig auf, sie sind dann als Kollisionsopfer gefährdet.

**Für Notizen**

Art	Calidris	alpina	Alpenstrandläufer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x
			Schädigung Lebensstätte x
			Störung x

**Artenschutz**

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Für die Art gehen durch die Straße Hochwasserfluchtareale von Beständen verloren, die den Nationalpark Wattenmeer bei hoch auflaufendem Wasser verlassen müssen. Insofern sind artenschutzrechtliche Aspekte ebenso berührt wie eine Verschlechterung eintritt, die in gleich zwei Natura 2000-Gebiete zurückwirken.

**Für Notizen**

Art	Calopteryx	splendens	Gebänderte Prachtlibelle
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind keine Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung gegeben (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Für Blaugrüne Mosaikjungfern ist in besonderem Maße mit Kollisionen zu rechnen, da die Art vor allem bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird. Denn auch die von ihr bevorzugten Fluginsekten werden den Windschatten der Lärmschutzwand insbesondere gegenüber westlichen Winden aufsuchen. Die Realisierung der Lärmschutzwand wird also in jedem Falle zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art führen, die gegenüber der jetzigen Situation (verkehrsbedingtes Nullrisiko) bereits ohne den Bau einer Lärmschutzwand massiv erhöht ist. So sind gerade von dieser Art selbst an wenig befahrenen Straßen hunderte von Verkehrsoffern dokumentiert. Hierzu wird auf den vorläufigen Endbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.158.G 94 L der Bundesanstalt für Straßenwesen verwiesen. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen, sofern sich signifikante Tötungszahlen ergeben. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsoffern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

### Für Notizen

Art	Carduelis	cannabina	Bluthänfling
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist vorläufig nicht erkennbar, obgleich wegen fehlender Unterlagen zu dieser Art und außerdem offenbar fehlender Erkenntnisse über die Lärmempfindlichkeit dieser Art (siehe Garniel et al. 2007) ein Vorbehalt formuliert werden muss. Auf zwei Aspekte ist in diesem Zusammenhang allerdings zu verweisen und bedarf der Überprüfung: Zum einen wird die Art auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten in der Vorwarnstufe geführt. Außerdem sucht der Bluthänfling in niedrigerem Flug oft weit von den in den Siedlungen gelegenen Brutplätzen Nahrungsflächen im Umland auf, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei der Überquerung der Straße gegeben sein wird. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Carduelis	carduelis	Stieglitz
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist vorläufig nicht erkennbar, obgleich wegen fehlender Unterlagen zu dieser Art und außerdem offenbar fehlender Erkenntnisse über die Lärmempfindlichkeit dieser Art (siehe Garniel et al. 2007) ein Vorbehalt formuliert werden muss.

#### Für Notizen

Art	Carduelis	chloris	Grünling
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist vorläufig nicht erkennbar, obgleich wegen fehlender Unterlagen zu dieser Art ein Restvorbehalt bleiben muss.

#### Für Notizen

Art	Charadrius	hiaticula	Sandregenpfeifer			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Deshalb stellen die Störungen der Bereiche, in denen die Art im Untersuchungsgebiet rastet, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar. Wie an anderer Stelle bereits dargelegt, ist die Lärmschutzwand nicht geeignet, die Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes zu mindern. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite werden die Lärmwirkungen durch die Wand sogar noch verstärkt werden.

#### Für Notizen

Art	Circus	aeruginosus	Rohrweihe			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die Art, die in der aktuellen Roten Liste Niedersachsens als gefährdet eingestuft wird, ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Das Brutvorkommen in Trassennähe ist durch Verlärmung besonders gefährdet, denn die Art wird nach Garniel et al. (2007) als störungsempfindlich angesehen, weshalb eine Effektdistanz von 400 m angenommen wird, was bedeutet, dass auch für die Rohrweihe gebietsbezogen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eintritt, denn durch Auswirkungen der Straße werden große Teile des Gebietes für die Art gänzlich oder teilweise unbrauchbar als Brutstandort. Bei dieser Art sind deshalb arten- und habitatschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Bei der Konzipierung der Kompensationsmaßnahmen wurde die Art erst gar nicht berücksichtigt, obgleich von der Zerstörung einer Brachefläche ausgegangen wird, die wahrscheinlicher Brutplatz der Rohrweihe ist (S. 101 des Grünordnungsplanes zum B-Plan Nr. 67, unverändert übernommen für den B-Plan Nr. 72).

#### Für Notizen

Art	Circus	cyaneus	Kornweihe			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die K. ist Erhaltungsziel des angrenzenden Nationalparks, brütet auf den ostfr. Inseln und kommt zur Nahrungssuche an das Festland bis in den Planungsbereich. Mit der Straße sind Störungen für jagende Alttiere verbunden, gleichzeitig besteht die Gefahr der Kollision. Überdies treten Kornweihen regelmäßig während ihrer Wanderung und als Wintergäste auf, sodass für diese Phasen des Jahres mit Störungen zu rechnen ist. Kollisionen mit Autos sind nicht auszuschließen. Es sind deshalb arten- und habitatschutzrechtliche Aspekte zu prüfen. Die Art bedarf besonderer Beachtung, da sie als "stark gefährdet" in der aktuellen Roten Liste geführt wird (Oltmanns & Krüger 2007).

#### Für Notizen



Art	Circus	pygargus	Wiesenweihe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Das Land hat die Wiesenweihe darüber hinaus auch als "wertgebend" hervorgehoben. Deshalb sind die Flächen des Vogelschutzgebietes auch von Störungen freizuhalten. Bei der Wiesenweihe ist mit einer mindestens ähnlichen Störempfindlichkeit gegenüber Straßen zu rechnen wie bei der Rohrweihe, sodass erhebliche Teile des Untersuchungsgebietes aufgrund des Neubaus nicht mehr besiedelbar sein werden (siehe z.B. Griesenbrock 2006). Es sind deshalb arten- und habitatschutzrechtliche Aspekte zu prüfen. Die Art bedarf besonderer Beachtung, da sie als "stark gefährdet" in der aktuellen Roten Liste geführt wird (Oltmanns & Krüger 2007).

#### Für Notizen

Art	Coenagrion	pulchellum	Fledermaus-Azurjungfer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Lt. Artenliste Landschaftsrahmenplan tritt die Art in der Bengersieler Marsch auf. Deshalb ist mit ihrem Vorkommen im Eingriffsgebiet zu rechnen. Ansonsten wird auf die Ausführungen bei Ischnura elegans verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Coloeus	monedula	Dohle
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Ob eine Störungsrelevanz gegeben ist, muss offen bleiben. Allerdings könnte es zu Todesopfern bei Individuen kommen, die im Straßenraum nach Nahrung suchen.

#### Für Notizen

Art	Columba	oenas	Hohltaube
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	x N	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Hohltauben suchen den Einwirkungsbereich der Straße insbesondere während des nachbrutzeitlichen Umherstreifens und während der Überwinterung auf. Sie werden durch die Störwirkungen des Verkehrs verdrängt. Beeinträchtigungen haben negative Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

#### Für Notizen

Art	Columba	palumbus	Ringeltaube
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	x A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Hier gelten die bei der Hohltaube beschriebenen Effekte in Bezug auf das herbstliche Auftreten und die Überwinterung. Bei der Ringeltaube ist überdies darauf zu verweisen, dass die Art besonders häufig Opfer von Fahrzeugkollisionen wird, sodass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot erfüllt ist. Denn das Tötungsrisiko ist gegenüber der derzeitigen Situation (es besteht überhaupt kein Tötungsrisiko) massiv erhöht.

**Für Notizen**

Art	Corvus	corone	Aaskrähe, Rabenkrähe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Ob eine Störungsrelevanz gegeben ist, muss offen bleiben. Allerdings könnte es zu Todesopfern bei Individuen kommen, die im Straßenraum nach Nahrung suchen.

**Für Notizen**

Art	Corvus	frugilegus	Saatkrähe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Ob eine Störungsrelevanz gegeben ist, muss offen bleiben, die Art tritt während des Durchzuges und Winter im Gebiet auf. Allerdings könnte es zu Todesopfern bei Individuen kommen, die im Straßenraum nach Nahrung suchen. Dafür gibt es im ostfriesischen Raum (Dornum) zahlreiche Beispiele.

**Für Notizen**

Art	Coturnix	coturnix	Wachtel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status		Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Die Wachtel ist 2007 Brutvogel mit einem Revier im Bereich der Kompensationsflächen gewesen. Die geplanten Vernässungen und Umgestaltungen stellen, ungeachtet der grundsätzlichen Problematik von Kompensationsflächen in den Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes, eine Verschlechterung der Lebensbedingungen bis hin zu vermutlichen Verdrängung der Art aus ihrem Brutgebiet dar. Diesem Gesichtspunkt wurde nicht Rechnung getragen.

**Für Notizen**

Art	Crocidura	leucodon	Feldspitzmaus
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Vom Vorkommen dieser Art ist aufgrund von Knochenfunden in Schleiereulengewöllen auszugehen, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde konnten selbst naheliegende Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht erkannt und erst recht nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung festgelegt werden (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Cygnus	bewickii	Zwergschwan (Mitteleuropa)
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Siehe Anmerkungen Cygnus cygnus.

#### Für Notizen

Art	Cygnus	cygnus	Singschwan
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Sie wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt. Als nordische Vogelarten halten sie erfahrungsgemäß große Abstände von Störungsquellen wie Straßen, sodass das geplante Vorhaben zur großflächigen Vergrämung der Art führen wird und auf diesem Wege eine Verletzung des Erhaltungszieles für das EU-Vogelschutzgebiet erfolgt. Die Art tritt vielfach gemischten Trupps mit Zwergschwänen auf.

#### Für Notizen

Art	Cygnus	olor	Höckerschwan
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Der H. ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Da die Art brütend auch in kleineren Gräben auftauchen kann, gehen für die Art innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes geeignete Brutplätze störungs- und baubedingt verloren. Darüber hinaus können Störungen durch den Straßenverkehr für rastende Tiere auf dem Benser Tief ausgehen. Diese Beeinträchtigungen sind in der Eingriffsbilanzierung und in den Maßnahmenblättern nicht berücksichtigt.

#### Für Notizen

Art	Dasyroda	hirtipes
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A
		Berührte Verbote
		Schädigung x Individuen
		Schädigung x Lebensstätte
		Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind daher Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu berücksichtigen oder gar festzulegen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Emberiza		citrinella	Goldammer		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Für die Art findet sich bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit eine Effektdistanz von 100 m. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens der Goldammer, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

**Für  
Notizen**

Art	Emberiza		schoeniclus	Rohrammer		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Für die Art findet sich bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit keine Information, deshalb ist vorsorglich von einem Korridor von mindestens 100 m auszugehen, in dem die Art durch Lärm erheblich gestört wird. Diese Annahme findet ihre Bestätigung grundsätzlich in dem ermittelten Kompensationsbedarf für diese Art. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens der Rohrammer, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

**Für  
Notizen**

Art	Enallagma		cyathigerum	Becher-Azurjungfer		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Lt. Artenliste Landschaftsrahmenplan tritt die Art in der Bengersieler Marsch auf. Deshalb ist mit ihrem Vorkommen im Eingriffsgebiet zu rechnen. Ansonsten wird auf die Ausführungen bei Ischnura elegans verwiesen.

**Für  
Notizen**

Art	Epeoloides		coecutiens			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den Arten Macropis europaea und Macropis fulvipes, deshalb wird auf die Ausführungen zu diesen Arten verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

**Für  
Notizen**

Art	Erinaceus	europaeus	Igel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung x Schädigung x Störung Individuen Lebensstätte

#### Artenschutz

Die Art kommt im Gebiet vor, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkannt und erst recht nicht bei der Bauausführung berücksichtigt worden (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Erithacus	rubecula	Rotkehlchen
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung Schädigung Störung x Individuen Lebensstätte

#### Artenschutz

Für das in den Gebüschern des Untersuchungsgebietes brütende Rotkehlchen ist von einer Störungszone von 100 m entlang der Trasse auszugehen, die als Brutrevier künftig unbrauchbar oder höchstens noch bedingt brauchbar sein wird. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Erythromma	najas	Großes Granatauge
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen M Status A	Berührte Verbote	Schädigung x Schädigung x Störung Individuen Lebensstätte

#### Artenschutz

Lt. Artenliste Landschaftsrahmenplan tritt die Art in der Bengersieler Marsch auf. Deshalb ist mit ihrem Vorkommen im Eingriffsgebiet zu rechnen. Ansonsten wird auf die Ausführungen bei Ischnura elegans verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Falco	tinnunculus	Turmfalke
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x Schädigung Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Turmfalken nutzen das Grünland des Eingriffsbereichs regelmäßig zur Nahrungssuche und sind durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr gefährdet.

#### Für Notizen

Art	Fringilla	coelebs	Buchfink
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Da im Nahbereich der Trasse größere Bäume fehlen, die als Habitat infrage kommen, ist zwar nicht mit einer brutzeitbedingten Störung der Art zu rechnen. Für den Buchfink ist allerdings mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen, da die Art insbesondere während der Durchzugszeiten in großen, teilweise auch dicht fliegenden Trupps niedrig über das Gelände zieht und dabei windschützende Strukturen ausnutzt. Zu diesem Zweck wird bei Westwind mit Sicherheit auch die Straßenseite der Lärmschutzwand genutzt werden, sodass es zu größeren Verlusten kommen kann. Auf die Monitoringauflagen sowie verbindlich festzulegende Nachsteuerungsaufgaben wird auf die Ausführungen bei anderen Arten verwiesen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Libellen bzw. Fledermäusen verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Fulica	atra	Blesshuhn
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Die Querung des Benser Tiefs wird zur Störung und Vergrämung von Brutpaaren im Uferbereich führen und stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung in arten- und habitatschutzrechtlicher Hinsicht dar. Störungen sind auch für Vorkommen auf dem Oldendorfer Tief zu erwarten. Durch die Verlärmung der artspezifischen Habitats der Art im Querungsbereich des Benser Tiefs findet somit auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes statt. Eine genaue Bemessung der Beeinträchtigungen ist derzeit allerdings nicht möglich, da die Art gar nicht erfasst, zumindest in ihrer räumlichen Verteilung aber nicht dargestellt worden ist.

#### Für Notizen

Art	Gallinago	gallinago	Bekassine
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Bekassinen gehören mittlerweile zu den vom Aussterben bedrohten Vogelarten in Niedersachsen, deshalb ist ein besonderes Augenmerk erforderlich. Die mittlerweile weit zurückliegenden Rastvogel-Untersuchungen zum Vorhaben haben gezeigt, dass diese Art in besonders hoher Zahl im Gebiet aufgetreten ist, was auf eine Präferenz des Raumes hinweist, die sich aus dem hohen Anteil feuchten Grünlandes erklärt. Von daher ist mit den straßenbedingten Störungen eine besonders große Rückwirkung auf den Erhalt des örtlichen Bestandes zu befürchten. Bei der Bekassine ist überdies die besonders hohe Effektdistanz von 500 m (nach Garniel et al. 2007) zu bedenken.

#### Für Notizen

Art	Gallinula	chloropus	Teichhuhn
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Diese nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art tritt am Benser Tief und den größeren Gräben des Untersuchungsgebietes als Brutvogel auf, deshalb sind artenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu prüfen. T. sind zum einen durch Kollisionen mit Autos stark gefährdet, desweiteren wird es aber auch zur Vergrämung der Art aus regelmäßig genutzten Revieren kommen. Bei dieser Streng geschützten Art sind zusätzlich die besonderen Bestimmungen des § 19 BNatSchG zu beachten.

#### Für Notizen

Art	Haematopus	ostralegus	Austernfischer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AC	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Schutzgut benannt. Wie der Grünordnungsplan darlegt, ist in einem Streifen beiderseits entlang der Straße mit einer völligen Meidung der Rastvögel zu rechnen, die wegen hoch ansteigenden Hochwassers das EU-Vogelschutzgebiet Wattenmeer verlassen müssen. Brutvögel werden ebenfalls verdrängt, sodass eine Verschlechterung der Habitatbedingungen im EU-Vogelschutzgebiet zu verzeichnen ist.

#### Für Notizen



Art	Halictus		confusus	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Hier kann vollen Umfangs auf die Ausführungen zu *Andrena alfenella* verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Halictus		maculatus	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Salix-Arten als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind jedoch Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung etwa im Rahmen der Bauausführung überhaupt nicht erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Halictus	quadricinctus				
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	x x Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Baldrian als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung aber überhaupt nicht zu erkennen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

**Für  
Notizen**

Art	Halictus		tumulorum		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte x Störung x

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Blutweiderich als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind aber Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu erkennen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu berücksichtigen ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Hippolais		icterina	Gelbspötter		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Gelbspötter kommen als Brutvogel der Gebüsche im Eingriffsgebiet vor. Da die Art nach Garniel et al. (2007) als gegenüber Lärm überdurchschnittlich empfindlich für gleich mehrere Funktionen seiner Lautäußerungen ist, muss von einer größeren Störzone ausgegangen werden, aus der der Gelbspötter lärmbedingt verdrängt werden wird. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Hirundo	rustica	Rauchschwalbe			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Wie die mittlerweile recht alten Daten aus den Planunterlagen vermuten lassen, tritt die Art wohl auch heute noch in größerer Anzahl im Gebiet auf, auch wenn sie in Niedersachsen mittlerweile als gefährdet in der Roten Liste der Brutvogelarten geführt wird. Für Rauchschwalben ist in besonderem Maße mit Kollisionen zu rechnen, da die Art vor allem im Herbst und bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird. Denn auch die von ihr bevorzugten Fluginsekten werden den Windschatten der Lärmschutzwand insbesondere gegenüber westlichen Winden aufsuchen. Die Realisierung der Lärmschutzwand wird also in jedem Falle zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art führen, die gegenüber der jetzigen Situation (verkehrsbedingtes Nullrisiko) bereits ohne den Bau einer Lärmschutzwand massiv erhöht ist.

#### Für Notizen

Art	Hottonia	palustris	Wasserfeder, Wasserprimel			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Die Planungsunterlagen weisen auf das Vorkommen der Art in qualitativer Hinsicht hin, allerdings fehlt es an einer Darstellung der Verteilung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu berücksichtigen und erst recht nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung festzulegen gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (dementsprechend finden sich auch in den Maßnahmenblättern keine Hinweise darauf). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote. In diesem Falle ist es mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Rahmen der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen.

#### Für Notizen

Art	Hydrocharis	morsus-ranae	Froschbiß			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M G	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Die Art tritt lt. Landschaftsrahmenplan in der Bengersieler Marsch auf. Da sie danach für Niedersachsen in der Vorwarnstufe der gefährdeten Pflanzenarten geführt wird, ist ihr im Rahmen der Eingriffsregelung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

#### Für Notizen

Art	Iris	pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung x Schädigung Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Die Planungsunterlagen weisen auf das Vorkommen der Art in qualitativer Hinsicht hin, allerdings fehlt es an einer Darstellung der Verteilung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu berücksichtigen und erst recht nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung festzulegen gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (dementsprechend finden sich auch in den Maßnahmenblättern keine entsprechenden Hinweise). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote. In diesem Falle ist es mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Rahmen der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen.

**Für  
Notizen**

Art	Ischnura	elegans	Große Pechlibelle
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

### Artenschutz

Zu dieser im Gebiet nachgewiesenen, gesetzlich besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht gegeben (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweist, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist dabei die andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Für Libellen ist in besonderem Maße mit Kollisionen zu rechnen, da die Art vor allem bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird. Denn auch die von ihr bevorzugten Fluginsekten werden den Windschatten der Lärmschutzwand insbesondere gegenüber westlichen Winden aufsuchen. Die Realisierung der Lärmschutzwand wird also in jedem Falle zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art führen, die gegenüber der jetzigen Situation (verkehrsbedingtes Nullrisiko) bereits ohne den Bau einer Lärmschutzwand massiv erhöht wäre. So sind für Großlibellen selbst an wenig befahrenen Straßen hunderte von Verkehrsopfern innerhalb kurzer Zeit dokumentiert. Hierzu wird auf den vorläufigen Endbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.158.G 94 L der Bundesanstalt für Straßenwesen verwiesen. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen, sofern sich signifikante Tötungszahlen ergeben. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsopfern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

### Für Notizen

Art	Larus	argentatus	Silbermöwe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			x Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Die Art sucht besonders in den Frühjahrs- und Sommermonaten die deichnahen Grünländer des Binnenlandes zur Ruhe und Nahrungssuche auf. Durch die Straße kommt es zur Vergrämung auf großen Flächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und bedeutet eine Verletzung der Erhaltungsziele. Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist verletzt. Obgleich die Art sogar zu den wertgebenden des EU-Vogelschutzgebietes gehören, finden sich in den verschiedenen Kartendarstellungen zu dieser Art keinerlei Einträge, sodass die Schwere der Beeinträchtigungen überhaupt nicht abgeschätzt werden kann. Sofern die Originaldaten von Roßkamp (1999) keine Informationen zu dieser Art hergeben, so sind Nacherhebungen bzw. die Beschaffung anderswo vorhandener Daten erforderlich, um die Betroffenheit dieses Schutzgutes beurteilen zu können.

#### Für Notizen

Art	Larus	canus	Sturmmöwe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			x Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Wegen der besonders hohen Rastbestände im Spätsommer/Herbst, die in Wechselbeziehung zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer stehen, ist die Art als "wertgebend" hervorgehoben. Für die Art gehen erhebliche Flächen innerhalb und außerhalb des bereits gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes als Nahrungs- und Ruheflächen verloren. Damit wird das Erhaltungsziel des Gebietes verletzt, artenschutzrechtliche Verbote sind wegen der Störungen berührt. Obgleich die Art sogar zu den wertgebenden des EU-Vogelschutzgebietes gehören, finden sich in den verschiedenen Kartendarstellungen zu dieser Art keinerlei Einträge, sodass die Schwere der Beeinträchtigungen überhaupt nicht abgeschätzt werden kann. Sofern die Originaldaten von Roßkamp (1999) keine Informationen zu dieser Art hergeben, so sind Nacherhebungen bzw. die Beschaffung anderswo vorhandener Daten erforderlich, um die Betroffenheit dieses Schutzgutes beurteilen zu können.

#### Für Notizen

Art	Larus	fuscus	Heringsmöwe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			x Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Die Art sucht besonders in den Frühjahrs- und Sommermonaten die deichnahen Grünländer des Binnenlandes zur Ruhe und Nahrungssuche auf. Durch die Straße kommt es zur Vergrämung auf großen Flächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und bedeutet eine Verletzung der Erhaltungsziele. Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist verletzt. Obgleich die Art sogar zu den wertgebenden des EU-Vogelschutzgebietes gehören, finden sich in den verschiedenen Kartendarstellungen zu dieser Art keinerlei Einträge, sodass die Schwere der Beeinträchtigungen überhaupt nicht abgeschätzt werden kann. Sofern die Originaldaten von Roßkamp (1999) keine Informationen zu dieser Art hergeben, so sind Nacherhebungen bzw. die Beschaffung anderswo vorhandener Daten erforderlich, um die Betroffenheit dieses Schutzgutes beurteilen zu können.

#### Für Notizen

Art	Larus	marinus	Mantelmöwe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Für gelegentlich aus dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer in das EU-Vogelschutzgebiet V63 einfliegende Mantelmöwen ist das Störungsverbot zu beachten. Hierzu wird auf die Angaben zu Sturm-, Lach-, Herings- und Silbermöwen verwiesen, in deren Gesellschaft die Art in der Regel auftritt und vergleichbares Fluchtverhalten zeigt.

#### Für Notizen

Art	Larus	ridibundus	Lachmöwe
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	x AE	Berührte Verbote Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Wegen der besonders hohen Rastbestände im Spätsommer/Herbst, die in Wechselbeziehung zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer stehen, ist die Art als "wertgebend" hervorgehoben. Für die Art gehen erhebliche Flächen innerhalb und außerhalb des bereits gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes als Nahrungs- und Ruheflächen verloren. Damit wird das Erhaltungsziel des Gebietes verletzt, artenschutzrechtliche Verbote sind wegen der Störungen berührt. Obgleich die Art sogar zu den wertgebenden des EU-Vogelschutzgebietes gehören, finden sich in den verschiedenen Kartendarstellungen zu dieser Art keinerlei Einträge, sodass die Schwere der Beeinträchtigungen überhaupt nicht abgeschätzt werden kann. Sofern die Originaldaten von Roßkamp (1999) keine Informationen zu dieser Art hergeben, so sind Nacherhebungen bzw. die Beschaffung anderswo vorhandener Daten erforderlich, um die Betroffenheit dieses Schutzgutes beurteilen zu können.

#### Für Notizen



Art	Lasioglossum	albipes		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von *Bellis perennis* als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu erkennen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abtrennt werden.

### Für Notizen

Art	Lasioglossum	calceatum		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens des Wiesen-Schaumkrauts als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu berücksichtigen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (entsprechend fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist auch die andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abtrennt werden.

**Für  
Notizen**

Art	Lasioglossum		fulvicorne		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Salix-Arten als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung auch in der späteren Bauausführung überhaupt nicht erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu berücksichtigen ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum		laevigatum		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Wegen vergleichbarer Nahrungspräferenzen kann zu dieser Art weitgehend auf die Ausführungen zu Lasioglossum fulvicorne verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum		laticeps		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Wegen vergleichbarer Nahrungspräferenzen kann zu dieser Art weitgehend auf die Ausführungen zu Lasioglossum fulvicorne verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum	leucozonium		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Disteln als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung gar nicht erst erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum	lineare		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Wegen vergleichbarer Nahrungspräferenzen kann zu dieser Art weitgehend auf die Ausführungen zu Lasioglossum fulvicorne verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum	minutissimum		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens des Gänseblümchens als wichtiger Haupt-Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu berücksichtigen ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum	minutulum		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Wegen vergleichbarer Nahrungspräferenzen kann zu dieser Art weitgehend auf die Ausführungen zu *Lasioglossum fulvicorne* verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum		morio	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens des Blutweiderichs als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu berücksichtigen ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum		parvulum	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Wegen vergleichbarer Nahrungspräferenzen kann zu dieser Art weitgehend auf die Ausführungen zu *Lasioglossum fulvicorne* verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum		pauillum	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Für diese Art kann auf die Ausführungen zu *Lasioglossum calceatum* verwiesen werden. Besonders zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Art in Ansammlungen von mehreren hundert Nestern auftreten kann, die dann in der Eingriffsregelung besonders zu bewerten sind.

#### Für Notizen

Art	Lasioglossum	sexnotatum	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

Artenschutz

Für diese Art kann auf die Ausführungen zu Lasioglossum morio verwiesen werden.

**Für  
Notizen**

Art	Lasioglossum	subfasciatum	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

Artenschutz

Für diese Art kann auf die Ausführungen zu Lasioglossum caceatum verwiesen werden.

**Für  
Notizen**

Art	Lestes	dryas	Glänzende Binsenjungfer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser im Gebiet nachgewiesenen, gesetzlich besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht gegeben (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweist, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist dabei die andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Für Libellen ist in besonderem Maße mit Kollisionen zu rechnen, da die Art vor allem bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird. Denn auch die von ihr bevorzugten Fluginsekten werden den Windschatten der Lärmschutzwand insbesondere gegenüber westlichen Winden aufsuchen. Die Realisierung der Lärmschutzwand wird also in jedem Falle zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art führen, die gegenüber der jetzigen Situation (verkehrsbedingtes Nullrisiko) bereits ohne den Bau einer Lärmschutzwand massiv erhöht wäre. So sind für Großlibellen selbst an wenig befahrenen Straßen hunderte von Verkehrsopfen innerhalb kurzer Zeit dokumentiert. Hierzu wird auf den vorläufigen Endbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.158.G 94 L der Bundesanstalt für Straßenwesen verwiesen. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen, sofern sich signifikante Tötungszahlen ergeben. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsopfern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

#### Für Notizen

Art	Lestes	sponsa	Gemeine Binsenjungfer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Zu dieser Art kann in vollem Umfang auf die Ausführungen zu *Lestes dryas* verwiesen werden.

#### Für Notizen



Art	Libellula	depressa	Plattbauch
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

### Artenschutz

Zu dieser im Gebiet nachgewiesenen besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind keine Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung gegeben (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Für den Vierfleck ist in besonderem Maße mit Kollisionen zu rechnen, da die Art vor allem bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird. Denn auch die von ihr bevorzugten Insekten werden den Windschatten der Lärmschutzwand insbesondere zum Schutz gegen westliche Winde aufsuchen. Die Realisierung der Lärmschutzwand wird also in jedem Falle zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Art führen, die gegenüber der jetzigen Situation (verkehrsbedingtes Nullrisiko) bereits ohne den Bau einer Lärmschutzwand massiv erhöht wäre. So sind für Großlibellen selbst an wenig befahrenen Straßen hunderte von Verkehrsopfern dokumentiert. Hierzu wird auf den vorläufigen Endbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.158.G 94 L der Bundesanstalt für Straßenwesen verwiesen. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen, sofern sich signifikante Tötungszahlen ergeben. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsopfern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

### Für Notizen

Art	Libellula	quadrifaculata	Vierfleck
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

### Artenschutz

Zu dieser Art treffen in vollem Umfang die Ausführungen zu *Libellula depressa* zu.

### Für Notizen

Art	Limosa	limosa	Uferschnepfe			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Das 1999 festgestellte Brutvorkommen der Art stellt wohl das einzige, zumindest aber eines von ganz wenigen dieser Art im gesamten EU-Vogelschutzgebiet V63 dar und ist deshalb besonders schützenswert, denn die Uferschnepfe ist nicht mehr, wie in den Planunterlagen vermerkt, als gefährdet einzustufen, sondern wird mittlerweile als vom Aussterben bedroht in der niedersächsischen Roten Liste geführt. Deshalb ist der Beeinträchtigung dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Art wird aufgrund des straßenbedingten Lärms vermutlich vollständig aus ihrem Revier verdrängt werden, deshalb ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich auf jeden Fall der Erhaltungszustand der betroffenen Population verschlechtern wird. Bei der Bewertung ist zu bedenken, dass sogenannte CEF-Maßnahmen in einem solchen Falle nicht zur Anrechnung gelangen dürfen (siehe Europäische Kommission 2007). In den verschiedenen Unterlagen sind Unstimmigkeiten bzgl. der Revierzahl und der Lage der Reviermittelpunkte festzustellen. Die UVS verzeichnet drei Brutplätze der Art, die Originaldaten von Roßkamp (1999) nur eines, während der Bestandsplan einen Brutplatz (gemeint ist vermutlich Reviermittelpunkt) sowie zwei weitere mögliche darstellt. Auf welcher Grundlage diese Differenzierung in "mögliche" und "sichere" Brutplätze erfolgt ist, ist in den ausgelegten Unterlagen nicht dokumentiert. Die Lage der jeweiligen Standorte unterscheidet sich in allen hier vorliegenden Kartenunterlagen voneinander, woraus zu schließen ist, dass keine einheitliche, über alle Planungen konsistente Datengrundlage hergestellt wurde. Darauf kommt es jedoch an, wenn man berücksichtigt, dass an anderer Stelle bis auf zwei Nachkommastellen Revierverluste bilanziert werden (siehe Beispiel Schilfrohrsänger). Diese Unstimmigkeiten unterstreichen die Notwendigkeit, Einsicht in die avifaunistischen Rohdaten zu nehmen.

#### Für Notizen

Art	Locustella	naevia	Feldschwirl			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Der Feldschwirl gehört mittlerweile zu den in Niedersachsen gefährdeten Brutvogelarten. Deshalb ist dem Störungsaspekt durch den Straßenverkehr eine besondere Beachtung zu schenken. Entlang der Straße ist aus Vorsorgegründen von einem mindestens 100 m breiten Korridor auszugehen - auf der Seite ohne Schallschutzwand wegen der zu berücksichtigenden Reflektionen eher größer - der störungsbedingt für die Art künftig unbrauchbar wird. Da die Planungsunterlagen zu dieser Art aber keinerlei Angaben zur Verteilung der Art enthalten, kann die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Luronium	natans	Schwimmendes Froschkraut			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Die Planungsunterlagen weisen auf das Vorkommen der Art in qualitativer Hinsicht hin, allerdings fehlt es an einer Darstellung der Verteilung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu erkennen und damit auch nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung festzulegen gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Diese Art wird außerdem im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt! Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote.

Angesichts des Status als Anh. IV-Art der FFH-RL liegt hier eine besonders prekäre Situation vor!

#### Für Notizen

Art	Luscinia	svecica	Blaukehlchen			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Das B. wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt. Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Sie wird überdies durch das Land als "wertgebend" besonders hervorgehoben. Durch den Bau der Straße gehen innerhalb des Vogelschutzgebietes Reviere verloren, durch den Lärm kommt es weiterhin zur Vergrämung von Vögeln, was letztendlich auch die Begründung des B-Planes einräumt, wenn sie von Revierverlusten ausgeht. Es sind sowohl arten- als auch habitatschutzrechtliche Tatbestände betroffen. Da die Art seit der Bestandserfassung 1999 mittlerweile zugenommen hat, ist davon auszugehen, dass eine größere Zahl von Revieren von dem Vorhaben betroffen ist. Deshalb kann auf Basis von elf Jahre alten Kartierungen keine angemessene Berücksichtigung dieser Anh. I-Vogelart und Erhaltungsziel des EU-Vogelschutzgebietes stattfinden. Überdies weichen die Verbreitungskarten aus der UVS und Roßkamp (1999) voneinander ab. Die Herkunft und das Alter der zusätzlichen Standorte in der UVS ist anhand der ausgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

#### Für Notizen

Art	Macropis	europaea		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des vermutlichen Vorkommens des Gilbweiderichs als Haupt-Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht zu berücksichtigen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist auch die andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Macropis	fulvipes		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

#### Artenschutz

Für diese Art kann auf die Ausführungen von *Macropis fulvipes* verwiesen werden. Zu berücksichtigen ist, dass diese Art auch Aggregationen bildet, die dann als besonders wertvoll zu bewerten sind.

#### Für Notizen

Art	Melitta	nigricans				
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens des Blutweiderichs als wichtiger Nahrungspflanze) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu berücksichtigen ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Milvus	milvus	Rotmilan			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Rotmilane treten als seltene Gäste im Untersuchungsgebiet auf. Als Aasfresser halten sie sich oft an Straßen auf, um sich dort von Fallwild zu ernähren. Deshalb werden die Vögel regelmäßig Kollisionsopfer an Straßen. Eine Gefahrenabschätzung für das an der Entlastungsstraße verbundene Risiko fehlt bisher.

#### Für Notizen

Art	Motacilla	alba	Bachstelze			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Für Bachstelzen ist aufgrund der Fallenwirkung der Schallschutzwand mit erhöhter Mortalität zu rechnen, da die Art insbesondere bei Westwindlagen das gehäufte Auftreten der im windgeschützten Bereich versammelten Insekten nutzen wird.

#### Für Notizen

Art	Motacilla	flava	Schafstelze
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	x AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			x Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Durch das Vorhaben geht Lebensraum dieser Art verloren. Die Verlärmung der Nachbarbereiche der Straße führen dazu, dass weitere Flächen für eine Besiedlung unbrauchbar werden. Die Art tritt im Eingriffsbereich außerdem als Durchzügler während der Wandungs- und teilweise auch Winterzeit auf. Hier verursacht die Straße dann ebenfalls Störungen. Da auch ganze Reviere durch das Vorhaben zerstört werden, ist der artenschutzrechtliche Tatbestand der Zerstörung von Lebensstätten erfüllt (siehe Stralsund-Entscheidung des BVerwG). Nach Garniel et al. (2007) ist mit einer Effektdistanz von 100 m zu rechnen, auf der Seite ohne Schallschutzwand entsprechend größer. Die mittlerweile elf Jahre alten Bestandserhebungen sind keine brauchbare Grundlage, um die Betroffenheit dieser als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes an die EU-Kommission gemeldeten Vogelart angemessen berücksichtigen zu können.

#### Für Notizen

Art	Myotis	dasycneme	Teichfledermaus
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			x Störung x

#### Artenschutz

Da die Art Erhaltungsziel des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und weiter südlich gelegener FFH-Gebiete ist, ist sicher mindestens mit dem Auftreten durchziehender Tiere zwischen diesen beiden FFH-Gebieten zu rechnen. Die Straße stellt dabei ein zusätzliches Querungshindernis für den Austausch zwischen den Gebieten dar und beeinträchtigt damit sogar ein Kernziel der FFH-Richtlinie, nämlich die Herstellung und Förderung eines zusammenhängenden "kohärenten" Gebietsnetzes. Zusätzlich zur Hinderniswirkung geht von der Straße, insbesondere in Verbindung mit der Lärmschutzwand, ein erhebliches Tötungsrisiko aus. Das Kollisionsrisiko ergibt sich daraus, dass die Art vor allem im Herbst und bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird, weil sich in deren Windschatten auch vermehrt Insekten ansammeln werden. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsopfern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

#### Für Notizen

Art	Myotis	nattereri	Fransenfledermaus
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist durch örtliche Naturkundler nachgewiesen. Von der Straße geht zum einen ein Störungsrisiko aus, sofern die Art auch passiv ortend auf Nahrungssuche ist (siehe hierzu Siemers et al. 2006). Zusätzlich zur Störungswirkung geht von der Straße, insbesondere in Verbindung mit der Lärmschutzwand, aber auch ein erhebliches Tötungsrisiko aus. Das Kollisionsrisiko ergibt sich daraus, dass die Art vor allem im Herbst und bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird, weil sich in deren Windschatten auch vermehrt Insekten ansammeln werden. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsoffern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

#### Für Notizen

Art	Neomys	fodiens	Wasserspitzmaus
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Vom Vorkommen dieser Art ist aufgrund von Knochenfunden in Schleioreulengewöllen auszugehen, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst recht nicht in Form von Festsetzungen bei der Ausführung vorzuschreiben gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Nomada		fabriciana		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Andrena bicolor*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen

Art	Nomada		ferruginata		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Andrena praecox*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen

Art	Nomada		flavopicta		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Melitta nigricans*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen

Art	Nomada		goodeniana		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Andrena cineraria*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen



Art	Nomada		lathburiana		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Andrena cineraria*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen

Art	Nomada		leucophthalma		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Andrena apicata*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen

Art	Nomada		panzeri		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Andrena fulva*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen

Art	Nomada		signata		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen x	Schädigung Lebensstätte x Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den *Andrena fulva*, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen

Art	Numenius	arquata	Großer Brachvogel			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Der Brachvogel nutzt bereits bei etwas höher auflaufendem Hochwasser oder anderweitig widrigen Witterungsverhältnissen das Deichhinterland als Ausweichareal. Auch wegen dieser funktionalen Beziehungen wurde das Vogelschutzgebiet V63 ausgewiesen. Durch die Straße verlieren größere Flächen genau diese Funktion. Damit kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist das Störungsverbot einschlägig. Wie bei den Brutvögeln ist festzustellen, dass den Planungen offenbar keine konsistent aufbereitete Datenbasis zugrunde lag. So findet man im Konflikt- und Bestandsplan zu den Rastvögeln rein qualitative Angaben, wohingegen die Originalstudie von Roßkamp (1999) und die UVS auch Zahlenangaben zu den Raststandorten nennen. Die Lage der Aufenthaltsorte unterscheiden sich in den drei Darstellungen. Zur Klärung ist auch hier die Einsicht in die Originalaufzeichnungen erforderlich.

#### Für Notizen

Art	Numenius	phaeopus	Regenbrachvogel			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Regenbrachvögel treten insbesondere im Frühjahr gelegentlich als Rastvögel und während des Durchzuges auf den Grünlandflächen des Umlandes auf. Deshalb sind sie von den straßenbedingten Störungen in etwa dem Umfang betroffen, wie sie für den nahe verwandten Großen Brachvogel festzustellen sind.

#### Für Notizen

Art	Oenanthe	oenanthe	Steinschmätzer			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Der Steinschmätzer tritt im Einwirkungsbereich der Straße regelmäßig während des Spätsommers und auf dem Herbst- und Frühjahrsdurchzug auf. Die Straße und der auf ihr fließende Verkehr führt zu einer Vergrämung aus dem Umfeld. Umgekehrt ist bei ungünstigen Witterungsbedingungen damit zu rechnen, dass diese vegetationsarme bzw. -freie Flächen liebende Vogelart den durch die Lärmschutzwand in gewisser Weise geschützten Bereiche wegen des Insektenreichtums bevorzugt aufsuchen könnte und dann Opfer von Kollisionen mit Fahrzeugen wird. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsopfern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

#### Für Notizen

Art	Osmia		aurulenta			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	M	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung
	Status	A				

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung aber nicht einmal erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

### Für Notizen

Art	Osmia	cornuta		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung gar nicht zu berücksichtigen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist auch die andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

**Für  
Notizen**

Art	Osmia	leaiana		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens von Röhrichflächen als bevorzugten Lebensstätten) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung gar nicht zu berücksichtigen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

### Für Notizen

Art	Osmia	leucomelana				
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (z.B. Röhrichte als Habitat) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht zu benennen (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

### Für Notizen

Art	Osmia		spinulosa	
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung

### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens der Haupt-Nahrungspflanzen: Asteraceae) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht erkennbar (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

### Für Notizen

Art	Osmia		truncorum					
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	x	Schädigung Lebensstätte	x	Störung

#### Artenschutz

Zu dieser für das Gebiet zu erwartenden besonders geschützten Art (u.a. wegen des Vorkommens der Haupt-Nahrungspflanzen, Asteraceae) fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung nicht gegeben (z.B. bei der Auswahl der Lage von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden (folgerichtig fehlt es in den Maßnahmenblättern an jeglichen Ausführungen zu dieser Art). Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist auch eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Parus		caeruleus	Blaumeise			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung	x

#### Artenschutz

Blaumeisen sind Brutvogel der Gebüsche und Gärten im Eingriffsgebiet. Da die Art mangels verfügbarer Daten bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit überhaupt nicht beurteilt worden ist, muss aus Vorsorgegründen von einer Störzone ausgegangen werden, die sich beispielsweise an der der verwandten Art Kohlmeise (Effektdistanz: 200 m) bemessen lassen könnte. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zur Blaumeise keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen



Art	Parus	major	Kohlmeise			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Für die Art findet sich bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit eine Effektdistanz von 200 m. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist. Hier sind, wie bei vielen weiteren Arten, schon aus diesem Grund Nacherhebungen erforderlich.

#### Für Notizen

Art	Passer	domesticus	Haussperling			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Ob eine Störungsrelevanz gegeben ist, muss offen bleiben. Allerdings könnte es zu Todesopfern bei Individuen kommen, die im Straßenraum nach Nahrung suchen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Haussperlinge zur Nahrungssuche aus den Siedlungen bis weit in umliegenden Gebiete fliegen, um dort in den schilfbestandenen Gräben nach Nahrung suchen. Dazu ist jedesmal die Querung der Straße mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu berücksichtigen. Der Haussperling wird mittlerweile auf der Vorwarnstufe in der Roten Liste Niedersachsen geführt, deshalb ist der Art besondere Beachtung zu schenken.

#### Für Notizen

Art	Passer	montanus	Feldsperling			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Ob eine Störungsrelevanz gegeben ist, muss offen bleiben. Allerdings könnte es zu Todesopfern bei Individuen kommen, die im Straßenraum nach Nahrung suchen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Feldsperlinge zur Nahrungssuche aus den Siedlungen bis weit in umliegenden Gebiete fliegen, um dort in den schilfbestandenen Gräben oder im Grünland nach Nahrung suchen. Dazu ist jedesmal die Querung der Straße mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu berücksichtigen. Der Feldsperling wird mittlerweile auf der Vorwarnstufe in der Roten Liste Niedersachsen geführt, deshalb ist der Art besondere Beachtung zu schenken.

#### Für Notizen

Art	Perdix	perdix	Rebhuhn
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Rebhühner treten als seltene Standvögel im Gebiet auch nach Erkenntnissen der Gutachter der Planungsunterlagen auf. Die Art wird als gefährdet in der Roten Liste der niedersächsischen Brutvögel geführt. Deshalb ist zu beachten, dass das Rebhuhn aufgrund seines niedrigen Fluges Kollisionsopfer durch den Straßenverkehr werden kann und bereits einzelne Opfer unmittelbar zu einer Gefährdung des vermutlich kleinen lokalen Bestandes führen können. Außerdem ist eine besonders hohe Effektdistanz von 400 m zu beachten (Garniel et al. 2007). Durch diese hohe Lärmempfindlichkeit hat die Straße einen starken Verdrängungseffekt. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass das in der UVS nachgewiesene Vorkommen im Bereich der Kompensationsflächen durch die vorgesehenen Vernässungsmaßnahmen eine Verschlechterung seiner Habitatbedingungen erfahren und vermutlich aus dem Bereich verschwinden wird.

#### Für Notizen

Art	Phalacrocorax	carbo	Kormoran
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art tritt auf dem Benser Tief während der Rast und möglicherweise zur Nahrungssuche während der Überwinterung im Umland auf und würde durch den Straßenverkehr auf dem Brückenbauwerk von diesem Nahrungsgewässer vertrieben. Durch die Errichtung der Lärmschutzwand erhöht sich die Störwirkung der Straße gegenüber früheren Planungen. Genauere Aussagen sind derzeit nicht möglich, da eine aktuelle Bestandserfassung fehlt.

#### Für Notizen

Art	Phasianus	colchicus	Fasan
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Der Fasan ist durch Kollision und Vergrämung aus seinen ganzjährig genutzten Revieren in artenschutzrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt.

#### Für Notizen

Art	Phylloscopus	collybita	Zilpzalp
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Der Zilpzalp kommt als Brutvogel der Gebüsche im Eingriffsgebiet vor. Da die Art mangels verfügbarer Daten bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit überhaupt nicht beurteilt worden ist, muss aus Vorsorgegründen von einer Störzone ausgegangen werden, die beispielsweise an der der nahe verwandten Zwillingensart Fitis bemessen werden sollte (Effektdistanz: 300 m). Allerdings enthalten die Planungsunterlagen keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Phylloscopus	trochilus	Fitis
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Der Fitis kommt als Brutvogel der Gebüsche im Eingriffsgebiet vor. Für die Art findet sich bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit eine Effektdistanz von 300 m. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Pica	pica	Elster
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Ob eine Störungsrelevanz gegeben ist, muss offen bleiben. Allerdings könnte es zu Todesopfern bei Individuen kommen, die Fallwild an der Straße erbeuten wollen.

#### Für Notizen

Art	Pipistrellus	pipistrellus	Zwergfledermaus
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen x
			Schädigung Lebensstätte x
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist durch örtliche Naturkundler nachgewiesen und wird auch in den Planunterlagen vermutet, allerdings fehlt es den Unterlagen an jeglichen Informationen über Häufigkeit und zeitliche und räumliche Verteilung des Auftretens. Die Art ist von dem Vorhaben betroffen, denn von der Straße geht zum einen ein Störungsrisiko aus, sofern die Art auch passiv ortend auf Nahrungssuche ist (siehe hierzu Siemers et al. 2006). Zusätzlich zur Störungswirkung geht von der Straße, insbesondere in Verbindung mit der Lärmschutzwand, aber auch ein erhebliches Tötungsrisiko aus. Das Kollisionsrisiko ergibt sich daraus, dass die Art vor allem im Herbst und bei eher widriger Witterung, insbesondere Wind, im Windschatten der Lärmschutzwand auf Nahrungssuche sein wird, weil sich in deren Windschatten auch vermehrt Insekten ansammeln werden. Diesem nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Tötungsrisiko ist durch ein mindestens zweijähriges Monitoring zur Kollision der Art und der Festsetzung von zusätzlichen Auflagen zu begegnen. Diese Auflage könnte darin bestehen, im Falle von Kollisionsopfern dieser Art eine Tempobegrenzung - ggf. saisonal befristet - auf 30 km/h festzulegen, wie dies beispielsweise vom OVG Bautzen im Falle der Waldschlösschenbrücke in Dresden zum Schutz von *Rhinolophus hipposideros* zur vorläufigen Auflage im Eilverfahren festgelegt wurde.

#### Für Notizen

Art	Pluvialis	apricaria	Goldregenpfeifer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte x
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Die Landesregierung hat die Art überdies als "wertgebend" besonders hervorgehoben. Durch die Straße kommt zur Vergrämung der Art aus dem Bereich zwischen der Straße und der Ortschaft sowie in einem min. 200 m breiten Streifen entlang der Lärmschutzwand. Die Tiere werden Nahbereich der Straße also aufgeben. Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko wird für die Art nicht gesehen. Gerade Goldregenpfeifer sind auf offene, ungestörte Bereiche in Deichnähe für die Rast angewiesen. Solche Flächen gehen durch das Straßenbauvorhaben verloren. Der Effekt wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass von der Küste aus gesehen im "Windschatten" von Störungsquellen ein besonders hoher Meideabstand gewahrt wird. Dieser Aspekt wurde bei der Bilanzierung der Eingriffsschwere überhaupt nicht berücksichtigt.

#### Für Notizen

Art	Pluvialis	squatarola	Kiebitzregenpfeifer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V 63 als Erhaltungsziel benannt. Das Meideverhalten entspricht dem des Goldregenpfeifers.

#### Für Notizen

Art	Podiceps	cristatus	Haubentaucher			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Die Art tritt auf dem Benser Tief während der Rast und möglicherweise überwinternd auf und würde durch den Straßenverkehr auf dem Brückenbauwerk gestört. Genauere Aussagen sind derzeit nicht möglich, da eine aktuelle Bestandserfassung fehlt.

#### Für Notizen

Art	Prunella	modularis	Heckenbraunelle			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Für die in den Gebüschern des Untersuchungsgebietes brütende Heckenbraunelle ist in Analogie zum Zaunkönig von einer Störungszone von 100 m entlang der Trasse auszugehen. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Pyrrhosoma	nymphula	Frühe Adonislibelle			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung

#### Artenschutz

Lt. Artenliste Landschaftsrahmenplan tritt die Art in der Bengersieler Marsch auf. Deshalb ist mit ihrem Vorkommen im Eingriffsgebiet zu rechnen. Ansonsten wird auf die Ausführungen bei Ischnura elegans verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Rana	esculenta	Teichfrosch
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Die Art kommt vor, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind insbesondere Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst recht nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung vorzuschreiben gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist hierbei außerdem eine andere Rechtslage zum Artenschutz im Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden. Bei dieser Art ist auf diese Trennungswirkung besonderer Wert zu legen, da insbesondere Straßen dafür bekannt sind, dass sie zu Massentötungen der Tiere beim Versuch der Überquerung führen. Verschärfend kommt hinzu, dass die Straße vorliegend an einer Seite gänzlich abgesperrt ist, sodass von Nord nach Süd bzw. in westliche Richtung wandernde Tiere im Straßenraum vor der unmittelbar am Straßenrand errichteten Lärmschutzwand verweilen und so einem besonders hohen Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Für den Teichfrosch sind nach Ermittlung der spezifischen Wanderrouten deshalb besondere Vorkehrungen vorzusehen, die hier nur allgemein zu benennen sind: Denkbar sind geeignet dimensionierte und ausgestaltete Amphibiendurchlässe, das Abfangen der über die Straße wandernden Tiere oder die Anlage von neuen Gewässern. An all dem fehlt es den Planunterlagen jedoch bisher. Von daher sind die sicher eintretenden artenschutzrechtlichen Verbote derzeit bei dieser Art in besonderer Weise defizitär.

#### Für Notizen

Art	Rana	temporaria	Grasfrosch
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Für diese Art kann in vollem Umfang auf die Ausführungen zum Teichfrosch verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Saxicola	rubetra	Braunkehlchen			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	x Störung x

#### Artenschutz

Braunkehlchen sind nach der niedersächsischen Roten Liste als gefährdet eingestuft. Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Der Bestand im Vogelschutzgebiet ist nur klein. Deshalb ist der Verlust hier eintretende Verlust von Revieren und Rast- und Ruheräumen sowie Potenzialflächen hoch zu bewerten. Die Straße führt zum Verlust von Revieren und zur Störung von Individuen. Unverständlich ist es, warum die Zerstörung eines Reviers dieser Art im Gegensatz z.B. zu Kiebitz, Blaukehlchen oder Schilfrohrsänger bei der Eingriffsbewertung überhaupt nicht bilanziert wurde, obgleich der Reviermittelpunkt des Paares am Benser Tief lt. Konflikt- und Bestandsplan in unmittelbarer Nähe zur Trasse gelegen ist und deshalb mit einem Totalverlust zu rechnen ist, insbesondere weil dort Offenheit der Landschaft wegen der Lärmschutzwand besonders stark eingeschränkt wird. Da die Art Erhaltungsziel des EU-Vogelschutzgebietes ist, wiegt dieser Verlust doppelt schwer. Zu kritisieren ist übrigens auch bei dieser Art das Fehlen einer einheitlichen Datengrundlage, denn der Revierschwerpunkt nach Roßkamp (1999) liegt eher mitten auf der Trasse, anders als in der UVS und im Konflikt- und Bestandsplan dargestellt.

#### Für Notizen

Art	Saxicola	rubicola	Schwarzkehlchen			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Das in den Planungsunterlagen noch nicht nachgewiesene Schwarzkehlchen ist nach eigenen Erkenntnissen Brutvogel im Einwirkungsbereich der Straße. Da nach Garniel et al. (2007) von einer Effektdistanz gegenüber Straßen von 200 m auszugehen ist, muss auch hier von einer erheblichen Störung ausgegangen werden. Da keine aktuellen Bestandsdaten über Größe, räumliche Verteilung und Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vorliegen, kann über die Frage, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme überhaupt erteilt werden kann, zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht rechtssicher entschieden werden.

#### Für Notizen

Art	Somatochlora	metallica	Glänzende Smaragdlibelle			
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung	

#### Artenschutz

Lt. Artenliste Landschaftsrahmenplan tritt die Art in der Bengersieler Marsch auf. Deshalb ist mit ihrem Vorkommen im Eingriffsgebiet zu rechnen. Ansonsten wird auf die Ausführungen bei Aeshna cyanea verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Sorex	minutus	Zwergspitzmaus
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Vom Vorkommen dieser Art ist aufgrund von Knochenfunden in Schleiereulengewöllen auszugehen, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst recht auch nicht zu berücksichtigen gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abtrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Sphecodes	ephippius
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	M A
		Berührte Verbote
		Schädigung x Individuen
		Schädigung x Lebensstätte
		Störung

#### Artenschutz

Die Art parasitiert bei den Lasioglossum leucozonium, deshalb wird auf die Ausführungen zu dieser Art verwiesen. Ergänzend ist natürlich darauf aufmerksam zu machen, dass einem Standort dann besonderes Gewicht zukommen würde, wenn neben der Wirtsart auch die jeweilige "Kuckucksart" aufträte!

#### Für Notizen



Art	Sturnus		vulgaris	Star		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x
	Status	A				

#### Artenschutz

Ob eine Störungsrelevanz gegeben ist, muss offen bleiben, da Garniel et al. (2007) mangels Masse keine Effektdistanzen oder Empfindlichkeiten angeben. Allerdings ist mit einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen, da Stare insbesondere während der Durchzugszeiten in großen, dicht fliegenden Trupps niedrig über das Gelände fliegen und dabei windschützende Strukturen ausnutzen. Zu diesem Zweck wird bei Westwind mit Sicherheit auch die Straßenseite der Lärmschutzwand genutzt werden, sodass es zu größeren Verlusten kommen kann. Auf die bei anderen Arten in dieser Zusammenstellung beschriebenen Monitoringauflagen sowie verbindlich festzulegenden Nachsteuerungsaufgaben, wie sie auch für den Star als grundsätzlich brauchbar angesehen werden, um zumindest diesem Problem beim Star begegnen zu können, wird ausdrücklich verwiesen.

#### Für Notizen

Art	Sylvia		atricapilla	Mönchsgrasmücke		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x
	Status	A				

#### Artenschutz

Mönchsgrasmücken kommen als Brutvogel der Gebüsche im Eingriffsgebiet vor. Bei Garniel et al. (2007) wird für die Art eine Effektdistanz von 200 m angegeben, sodass von einer entsprechenden Störzone ausgegangen werden muss. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde keine Anhaltspunkte dafür hat, in welchem Umfang die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Sylvia		communis	Dorngrasmücke		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x
	Status	A				

#### Artenschutz

Dorngrasmücken kommen als Brutvogel der Gebüsche im Eingriffsgebiet vor. Da die Art mangels verfügbarer Daten bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit überhaupt nicht beurteilt worden ist, muss aus Vorsorgegründen von einer Störzone ausgegangen werden, die beispielsweise an der des Gelbspötters bemessen werden könnte. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zur Dorngrasmücke keinerlei Angaben zur Verteilung und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Sylvia		curruca	Klappergrasmücke		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Klappergrasmücken kommen als Brutvogel der Gebüsche im Eingriffsgebiet vor. Da die Art mangels verfügbarer Daten bei Garniel et al. (2007) in Bezug auf Lärmempfindlichkeit überhaupt nicht beurteilt worden ist, muss aus Vorsorgegründen von einer Störzone ausgegangen werden, die beispielsweise an der des Gelbspötters bemessen werden könnte. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zur Klappergrasmücke keinerlei Angaben zur Verteilung der Art und der Häufigkeit des Auftretens, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Tadorna		tadorna	Brandgans		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x

#### Artenschutz

Brandgänse gehören zu gelegentlichen Gastvögeln des Eingriffsgebietes. Straßenverkehr führt zur Störung der rastenden Tiere.

#### Für Notizen

Art	Talpa	europaea	Maulwurf
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung x Individuen
			Schädigung x Lebensstätte
			Störung

#### Artenschutz

Die Art kommt vor, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst recht nicht in Form von Auflagen zur Bauausführung festzulegen gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu beachten ist außerdem eine andere Rechtslage beim Artenschutz zum Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden.

#### Für Notizen

Art	Tringa	nebularia	Grünschenkel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Grünschenkel treten insbesondere im Frühjahr gelegentlich als Rastvögel und während des Durchzuges auf den Grünlandflächen des Umlandes auf. Deshalb sind sie von den straßenbedingten Störungen in etwa dem Umfang betroffen, wie sie für den Rotschenkel zu erwarten sind.

#### Für Notizen

Art	Tringa	ochropus	Waldwasserläufer
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Waldwasserläufer treten insbesondere im Frühjahr gelegentlich als Rastvögel und während des Durchzuges an großen und kleinen Gräben des Eingriffsbereichs auf. Deshalb sind sie von den straßenbedingten Störungen in regelmäßiger Weise betroffen. Deshalb sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Rechnung zu stellen.

#### Für Notizen

Art	Tringa	totanus	Rotschenkel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			x Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt. Der Rotschenkel ist im Gebiet nur mit geringen Beständen vertreten, sodass erheblicher Entwicklungsbedarf besteht. Dieser wird durch den Bau der Trasse in flächenmäßiger Weise erheblich geschmälert, da die Art vertikale und verlärmte Strukturen meidet. Damit wird dem Entwicklungsziel des Gebietes zuwider gehandelt.

#### Für Notizen

Art	Triturus	alpestris	Bergmolch
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			x Störung x

#### Artenschutz

Die Art kommt vor, allerdings fehlt es in den Planunterlagen an der erforderlichen Erhebung bzw. Potenzialabschätzung. Aus diesem Grunde sind insbesondere Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung überhaupt nicht erkennbar und erst recht nicht in Form von Auflagen bei der Bauausführung vorzuschreiben gewesen (z.B. durch Verlagerung von Lagerplätzen usw.). Dass hier grundsätzlich ein erhebliches Vermeidungspotenzial steckt, wenn die entsprechenden Kenntnisse über das Auftreten der Arten vorliegen, zeigt die Maßnahme auf S. 46 der Begründung, den Arbeitsstreifen im Bereich des Flutrasenbestandes zu unterbrechen. Ohne Kenntnis der Standorte kann die Art außerdem auch nicht qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt werden. Deshalb ist von der Einschlägigkeit der Verbote auszugehen. Wegen fehlender Kartierungen kann auch nicht über die Zulässigkeit einer Ausnahme entschieden werden. Soweit die Begründung des B-Planes auf die bereits erfolgten Zerstörungen und Tötungen von Individuen durch die Bauarbeiten auf Basis eines vom BVerwG infrage gestellten B-Planes verweisen, so entbindet dies nicht von der Behandlung artenschutzrechtlicher Verbote, denn über diese war auch im alten B-Plan noch nicht entschieden worden, sodass sie in keinem Falle rechtmäßig waren (zu bedenken ist hierbei außerdem eine andere Rechtslage zum Artenschutz im Zeitpunkt der Verabschiedung des alten B-Planes!). Deshalb ist es in der jetzigen Situation mindestens geboten, im Rahmen einer Potenzialabschätzung (hier können nur noch Worst-case-Szenarien zugrunde gelegt werden) das Ausmaß der Zerstörungen abzuschätzen und im Zuge der auch aus anderen Gründen sowieso neu zu konzipierenden Ausgleichsmaßnahmen (siehe Text) angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Art ist außerdem zu berücksichtigen, dass mittelbare Beeinträchtigungen von Lebensstätten dadurch eintreten, dass die Straße zerschneidend auf die Lebensräume wirkt und gesetzlich geschützte Lebensstätten von Nahrungsräumen abgetrennt werden. Bei dieser Art ist auf diese Trennungswirkung besonderer Wert zu legen, da insbesondere Straßen dafür bekannt sind, dass sie zu Massentötungen der Tiere beim Versuch der Überquerung führen. Verschärfend kommt hinzu, dass die Straße vorliegend an einer Seite gänzlich abgesperrt ist, sodass von Nord nach Süd bzw. in westliche Richtung wandernde Tiere im Straßenraum vor der unmittelbar am Straßenrand errichteten Lärmschutzwand verweilen und so einem besonders hohen Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Für den Bergmolch sind nach Ermittlung der spezifischen Wanderrouten deshalb besondere Vorkehrungen vorzusehen, die hier nur allgemein zu benennen sind: Denkbar sind geeignet dimensionierte und ausgestaltete Amphibiendurchlässe, das Abfangen der über die Straße wandernden Tiere oder die Anlage von neuen Gewässern. An all dem fehlt es den Planunterlagen jedoch bisher. Von daher sind die sicher eintretenden artenschutzrechtlichen Verbote derzeit bei dieser Art in besonderer Weise defizitär.

#### Für Notizen

Art	Triturus		vulgaris	Teichmolch		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung x Lebensstätte	Störung x
	Status	A				

#### Artenschutz

Für den Teichmolch kann in vollem Umfang auf die Ausführungen zum Bergmolch verwiesen werden.

#### Für Notizen

Art	Troglodytes		troglodytes	Zaunkönig		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x
	Status	A				

#### Artenschutz

Für den in den Gräben des Untersuchungsgebietes regelmäßig brütenden Zaunkönig ist eine Störungszone von 100 m zu berücksichtigen (siehe Garniel et al. 2007). Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Turdus		merula	Amsel		
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen	N	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen	Schädigung Lebensstätte	Störung x
	Status	A				

#### Artenschutz

Für die in den Gebüschern des Untersuchungsgebietes brütende Amsel ist von einer Störungszone von 100 m entlang der Trasse auszugehen, die als Brutrevier künftig unbrauchbar oder höchstens noch bedingt brauchbar sein wird. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist. Die Art ist außerdem in besonderer Weise von Kollisionen mit Fahrzeugen betroffen. Hierzu wird auf die Notwendigkeit von Auflagen verwiesen, um dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zu begegnen.

#### Für Notizen

Art	Turdus	philomelos	Singdrossel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Für die in den Gebüschern des Untersuchungsgebietes brütende Singdrossel ist von einer Störungszone von 100 m entlang der Trasse auszugehen (siehe hierzu auch Garniel et al. 2007), die als Brutrevier künftig unbrauchbar oder höchstens noch bedingt brauchbar sein wird. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist. Die Art ist außerdem in besonderer Weise von Kollisionen mit Fahrzeugen betroffen. Hierzu wird auf die Notwendigkeit von Auflagen verwiesen, um dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot zu begegnen.

#### Für Notizen

Art	Turdus	pilaris	Wacholderdrossel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung Individuen Schädigung Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Die Art tritt als Rastvogel und Wintergast im Einwirkungsbereich des Vorhabens auf. Von der Straße ist eine Vergrämungswirkung mit einer Reichweite von mindestens 100 m auszugehen. Da die Planungsunterlagen keinerlei Auskunft über die räumliche Verteilung des Auftretens dieser Art liefern, kann über die Zulässigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vom Störungsverbot nicht entschieden werden.

#### Für Notizen

Art	Turdus	viscivorus	Misteldrossel
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen N Status A	Berührte Verbote	Schädigung x Individuen Schädigung x Lebensstätte Störung x

#### Artenschutz

Für die in Baumreihen und Gebüschern des Untersuchungsgebietes brütende Misteldrossel ist von einer Störungszone von 100 m entlang der Trasse auszugehen (siehe hierzu auch Garniel et al. 2007), die als Brutrevier künftig unbrauchbar oder höchstens noch bedingt brauchbar sein wird. Allerdings enthalten die Planungsunterlagen zu dieser Art keinerlei Angaben zur Verteilung der Art, sodass die für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständige Behörde überhaupt nicht beurteilen kann, in welcher Weise die lokale Population von dieser Beeinträchtigung betroffen ist.

#### Für Notizen

Art	Tyto	alba	Schleiereule
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	x A	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Schleiereulen sind in gleich mehrfacher Weise durch das Straßenbauvorhaben und ganz konkret betroffen, denn dem NABU ist der Eingriffsbereich als Jagdareal der Art bekannt, Als zu einem großen Teil passiv akustisch orientierende Art werden Rufe und Geräusche von Beutetieren maskiert. Dadurch verschlechtern sich die Bedingungen für die Nahrungssuche im Umfeld der Straße, was wiederum Rückwirkungen auf die Qualität des in der Umgebung liegenden Brutplatzes hat. Nach Garniel et al. (2007) rangiert die Art in der Empfindlichkeit diesbezüglich an Rang 1 von 132 Vogelarten. In Bezug auf die Funktion "Partnerfindung" liegt die Art ebenfalls im oberen Drittel. Auch bei der Funktion Kontaktkommunikation wird die Art außerordentlich hoch eingestuft (6 von 132). Da zu dieser Art aber bisher überhaupt keine Erkenntnisse über Häufigkeit und Raumnutzung vorgelegt worden sind, können ganz besonders schwerwiegende Artenschutztatbestände derzeit in ihrer Wirkung nicht einmal annähernd qualifiziert beurteilt werden. Darüber hinaus sind Schleiereulen besonders häufig Opfer von Kollisionen mit Autos (siehe z.B. Breuer et al. 2009).

#### Für Notizen

Art	Vanellus	vanellus	Kiebitz
Angaben lt. Planunterlagen	Vorkommen Status	N AE	Berührte Verbote
			Schädigung Individuen
			Schädigung Lebensstätte
			Störung x

#### Artenschutz

Die Art ist im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes V63 als Erhaltungsziel benannt und hat im Trassenbereich ein überdurchschnittliches Dichtezentrum. Die Vergrämung etlicher Brutpaare wird eingeräumt, sodass artenschutzrechtliche Verbote erfüllt sind und eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich wird. Allerdings fehlen die erforderlichen Untersuchungen zum Erhaltungszustand dieser in Niedersachsen gefährdeten Vogelart. Es sind deshalb arten- und habitatschutzrechtliche Aspekte berührt. Beim Kiebitz ist überdies die hohe Effektdistanz von 400 m (nach Garniel et al. 2007) zu bedenken. Darüber hinaus sind verschiedene Unstimmigkeiten in den Bestandsangaben und in der räumlichen Verteilung der Brutvorkommen der Art zu verzeichnen: So sind in der UVS im Umfeld der geplanten Trasse westlich des Oldenorfer Weges mehr Brutpaare eingezeichnet als in dem Originalgutachten von Roßkamp (1999). Der Bestands- und Konfliktplan übernimmt offensichtlich zwar die Zahl der Reviere aus der UVS, unterscheidet aber zwischen "sicheren" und "möglichen" Brutplätzen. Auf welchen Unterlagen diese Differenzierung gründet, ist nicht ersichtlich. Außerdem sind die eingezeichneten "Brutplätze" (gemeint sind vermutlich Reviermittelpunkte) in den drei Kartenunterlagen nicht lagegleich. Darauf kommt es aber an, wenn mit Hilfe von Konfliktradien der Beeinträchtigungsumfang auf eine Genauigkeit von zwei Nachkommastellen ermittelt wird (siehe z.B. Schilfrohrsänger: Betroffenheit von "3,55 BP"; GOP S. 101).

#### Für Notizen